

2400

Dezember 2024

**Teiloffenlegung der
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG**

INHALT

Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung	3	Liquiditätsanforderungen	41
Schlüsselparameter	5	Verschuldungsquote	48
Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	7	Vergütungspolitik	52
Kreditrisiko	25	Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR	59
		Impressum	60

Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) in europäisches Recht umgesetzt. Des Weiteren wurden mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der CRR am 27. Juni 2019 die bankaufsichtlichen Vorgaben der Offenlegung nach Säule 3 umfassend novelliert und somit die Finalisierung von Basel III endgültig in europäisches Recht umgesetzt.

Die Artikel 431 bis 455 (Teil 8) der CRR definieren die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung. Neben der CRR finden ergänzend der von der EBA veröffentlichte finale Entwurf eines technischen Durchführungsstandards zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/ITS/2020/04) vom 24. Juni 2020 sowie diverse weitere für die Offenlegung relevante Durchführungs- und Regulierungsstandards Anwendung.

Der EBA/ITS/2020/04 und die Verordnung (EU) 2021/637 konkretisieren die Offenlegungsanforderungen der CRR durch spezifische Vorgaben und Formate, insbesondere durch vorgegebene Tabellen und Vorlagen. Darüber hinaus gilt weiterhin das Rundschreiben 05/2015 (BA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 8. Juni 2015 in Bezug auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14 vom 23. Dezember 2014).

Mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2024 nach IFRS auf Ebene des Einzelinstituts erfüllt die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ihre Offenlegungspflicht nach den Artikeln 13 und 436 Satz 1 Buchstabe a CRR. Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024 wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anforderungen und Meldepflichten gemäß Artikel 22 Abs. 2 CRR nicht auf teilkonsolidierter Basis anzuwenden. Für die erstmalige Offenlegung auf Einzelinstitutsebene werden nur Stichtagswerte dargestellt.

Mangels Relevanz für die Schwäbisch Hall-Gruppe erfolgt keine Darstellung der Templates EU INS1, EU INS2, EU MR2-B, EU CQ2, EU CQ4, EU CQ5, EU CQ6, EU CQ7, EU CQ8, EU CCR7 und EU CR7.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG veröffentlicht den aufsichtsrechtlichen Offenlegungsbericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Finanzberichte“.

Der aufsichtsrechtliche Offenlegungsbericht unterliegt keinem gesetzlichen Erfordernis eines Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer und trägt daher keinen solchen. Häufigkeit und Umfang des aufsichtsrechtlichen Offenlegungsberichts bestimmen sich für große Tochterunternehmen nach Artikel 13 und 433a CRR. Zudem orientiert sich das Institut am Kapitalmarkt (vgl. Artikel 433a Absatz 2 CRR). Als Ergebnis unterliegt die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG im Geschäftsjahr nach Artikel 433a Absatz 1 CRR der Pflicht, unterjährig bestimmte Informationen offenzulegen.

Basis der aufsichtsrechtlichen Offenlegungsberichterstattung ist die vom Vorstand verabschiedete Offenlegungsrichtlinie, in der Prinzipien und grundlegende Entscheidungen zur methodischen, organisatorischen und technischen Gestaltung der Offenlegung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG dokumentiert sind. Zudem hat der Vorstand mit der Richtlinie die wesentlichen Elemente der risikobezogenen Offenlegungspolitik festgelegt und innerhalb der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG kommuniziert. Infolgedessen hat die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG mit dieser Richtlinie ein formales Verfahren implementiert, in dem die operativen Schritte von der Erstellung des Berichts über die Herbeiführung des Vorstandsbeschlusses bis hin zur Veröffentlichung des Berichts – einschließlich der erforderlichen Kontrollen – festgelegt sind. In diesem Verfahren sind außerdem alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fixiert. Die Richtlinie wird im Rahmen regelmäßiger Angemessenheitsprüfungen an veränderte unternehmensinterne und externe Rahmenbedingungen angepasst. Damit wird den Anforderungen von Artikel 431 Absatz 3 CRR entsprochen.

Aufgrund der Einstufung als großes Tochterunternehmen der DZ BANK AG sind gemäß Artikel 13 Absatz 1 CRR Informationen betreffend Artikel 437 CRR (Eigenmittel), Artikel 438 CRR (Eigenmittelanforderungen), Artikel 440 CRR (Kapitalpuffer), Artikel 442 CRR (Kredit- und Verwässerungsrisiko), Artikel 450 CRR (Vergütung), Artikel 451 CRR (Leverage Ratio), Artikel 451a CRR (Liquiditätsanforderungen) und Artikel 453 CRR (Risikominderung) auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis in dem erforderlichen Ausmaß offenzulegen. Zur Identifikation und Einstufung als großes Tochterunternehmen wurden die Kriterien nach Artikel 4 CRR angewendet.

Um für Marktteilnehmer die erforderliche Transparenz sicherzustellen, werden Vergleichswerte vorangegangener Stichtage beziehungsweise periodenbezogene Angaben gemäß den Vorgaben des EBA/ITS/2020/04 offengelegt und bedeutsame Veränderungen – insbesondere zu den quantitativen Angaben – zwischen den Berichtszeiträumen erläutert.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt – auf Einzelinstitutsbasis der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG zum Berichtsstichtag gem. § 10a KWG in Verbindung mit den Artikeln 11 bis 22 CRR.

Für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR wendet die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG mehrheitlich den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz, IRBA) für das Kreditrisiko an.

Die Zahlenangaben in diesem Offenlegungsbericht sind, sofern nicht anders angegeben, kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Die Punkte in den nachfolgenden Tabellen bedeuten, dass die Zelleninhalte nach Angaben der EBA nicht zu befüllen sind. Im Falle eines Striches „–“ hat die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG keinen Wert anzugeben.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verfolgt mit der Säule-3-Berichterstattung das Ziel, die Konsistenz und Vergleichbarkeit der Angaben im Zeitablauf sicherzustellen und zur branchenweiten Konsistenz und Vergleichbarkeit beizutragen. Die Zahlenangaben in diesem Bericht werden daher insbesondere auf Basis der Anforderungen des EBA/ITS/2020/04 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 abgebildet.



Schlüsselparameter

(Artikel 438 Buchstabe b CRR)

Die Abb. 1 fasst in einem Überblick die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter sowie deren Eingangsgrößen zusammen. Neben Angaben zu den Eigenmitteln, den risikogewichteten Positionsbeträgen (Risk Weighted Exposure Amounts, RWEA), Kapitalquoten und Kapitalpuffern beinhaltet diese Abbildung Angaben zur Verschuldungsquote sowie zur

Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

Alle Angaben beziehen sich auf die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Für die erstmalige Offenlegung der Angaben zu den Eigenmitteln, den risikogewichteten Positionsbeträgen, Kapitalquoten und Kapitalpuffern sowie zur Verschuldungsquote auf Einzelinstitutsebene werden nur Stichtagswerte dargestellt.

ABB. 1 EU KM1 – SCHLÜSSELPARAMETER (ARTIKEL 447 BUCHSTABE A BIS G UND ARTIKEL 438 BUCHSTABE B CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		31.12.2024	30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024	31.12.2023
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	4.033	–	–	–	–
2	Kernkapital (T1)	4.033	–	–	–	–
3	Gesamtkapital	4.069	–	–	–	–
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	15.855	–	–	–	–
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	25,44	–	–	–	–
6	Kernkapitalquote (%)	25,44	–	–	–	–
7	Gesamtkapitalquote (%)	25,67	–	–	–	–
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	–	–	–	–	–
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00	–	–	–	–
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	–	–	–	–
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	–	–	–	–	–
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,81	–	–	–	–
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,98	–	–	–	–
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	–	–	–	–	–
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	–	–	–	–	–

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		31.12.2024	30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024	31.12.2023
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	4,29	–	–	–	–
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,29	–	–	–	–
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	17,67	–	–	–	–
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	70.346	–	–	–	–
14	Verschuldungsquote (%)	5,73	–	–	–	–
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	–	–	–	–	–
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	–	–	–	–
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	–	–	–	–	–
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	–	–	–	–
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	2.363	2.150	2.036	2.239	2.173
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.291	1.451	1.176	1.616	1.610
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	297	510	313	1.488	792
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	993	941	863	404	818
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	239,05	231,84	238,73	557,28	269,66
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	76.357	76.219	76.591	76.707	77.189
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	57.951	58.272	58.198	57.612	57.605
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	131,76	130,80	131,60	133,14	134,00

Die von der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG für den Berichtsstichtag einzuhaltenden Mindestkapitalanforderungen setzen sich aus gesetzlich fest vorgegebenen sowie von der Bankenaufsicht individuell angeordneten Komponenten der Säule 1 zusammen.

Die BaFin hat die Einführung des sektoralen Systemrisikopuffers in Höhe von 2,0% der risikogewichteten Aktiva auf mit Wohnimmobilien besicherte inländische Kredite sowie die Anhebung der antizyklischen Kapitalpufferquote für Deutschland von 0% auf 0,75% beschlossen.

Die beiden Kapitalpuffer sind seit dem 1. Februar 2023 vollständig durch hartes Kernkapital zu erfüllen und führen zu erhöhten Mindestanforderungen an die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote.

Die von den Aufsichtsbehörden vorgegebenen, bindenden und empfohlenen Mindestkapitalanforderungen zum 31. Dezember 2024 wurden vollumfänglich eingehalten.

Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

(Artikel 437 und 438 Buchstaben a und c CRR)

STRATEGIE, ORGANISATION UND VERANTWORTUNG

(Artikel 438 Buchstaben a und c CRR)

Das Management zur angemessenen Kapitalausstattung ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Darunter wird die ausreichende Ausstattung mit Eigenkapital zur Abdeckung eingegangener Risiken verstanden. Sie wird sowohl unter ökonomischen als auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Während die ökonomische Betrachtung die Anforderungen der MaRisk BA und des ICAAP-Leitfadens der EZB berücksichtigt, trägt die aufsichtsrechtliche Betrachtung (normative interne Perspektive) ebenfalls dem ICAAP-Leitfaden der EZB und zusätzlich den Anforderungen der CRR sowie den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der CRD Rechnung.

Ziel des ICAAP ist die laufende Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aus zwei Sichtweisen: der ökonomischen und der normativen internen Perspektive.

Durch die Steuerung der ökonomischen Kapitaladäquanz auf Basis der internen Risikomessmethoden und der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen soll gewährleistet werden, dass die Risikonahme zu jedem Messzeitpunkt beziehungsweise zu jedem Meldestichtag im Einklang mit der Kapitalausstattung steht.

Der Vorstand der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG legt die geschäftspolitischen Ziele fest. Für das Risiko- und Kapitalmanagement sowie die Einhaltung einer angemessenen Kapitalausstattung auf Gruppenebene ist die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verantwortlich.

Die Steuerung der angemessenen ökonomischen und aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung orientiert sich an internen Zielwerten. Um unerwartete Belastungen der Zielwerte und Kapitalquoten zu vermeiden und eine strategiekonforme Entwicklung der Risiken sicherzustellen, werden jährlich im strategischen Planungsprozess gruppenweit ökonomische Limite und Risikoaktiva geplant.

Für die Überwachung der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung ist der Unternehmensbereich Accounting & Reporting zuständig. Durch das regelmäßige Monitoring soll die Einhaltung der jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Solvabilität zu jedem Meldestichtag sichergestellt werden.

ÖKONOMISCHE KAPITALADÄQUANZ

(Artikel 438 Satz 1 Buchstaben a und c CRR)

Die ökonomische Kapitaladäquanz, definiert als Verhältnis aus Risikodeckungspotenzial und Gesamtrisiko, ist die führende Kennzahl des ökonomischen ICAAP. Sie ist eine Metrik für das Ausmaß der Risikotragfähigkeit.

Bei der Risikotragfähigkeitsanalyse wird dem Risikokapitalbedarf inklusive Kapitalpuffer das Risikodeckungspotenzial gegenübergestellt, um die ökonomische Kapitaladäquanz zu ermitteln. Anhand des Risikodeckungspotenzials legt der Vorstand ein Limit für den Risikokapitalbedarf inklusive Kapitalpuffer für das jeweilige Geschäftsjahr fest, das zur operativen Steuerung auf Risikoarten heruntergebrochen wird. Die Limite können bei Bedarf, zum Beispiel bei sich verändernden Rahmenbedingungen, unterjährig angepasst werden.

Messmethoden

Das ökonomische Kapitalmanagement basiert auf internen Risikomessmethoden, die alle aus Sicht der Kapitaladäquanz wesentlichen Risikoarten berücksichtigen. Der Risikokapitalbedarf resultiert aus einer Aggregation der relevanten Risikoarten.

Das Risikodeckungspotenzial setzt sich grundsätzlich aus dem Eigenkapital und eigenkapitalnahen Bestandteilen zusammen. Es wird mindestens quartalsweise überprüft.

AMPELSTEUERUNG

(Artikel 437 und Artikel 438 CRR)

Die Steuerung und Überwachung der ökonomischen Kapitaladäquanz erfolgt über ein Ampelsystem, wobei der als Prozentwert ausgedrückte Quotient aus Risikodeckungspotenzial und Gesamtrisiko betrachtet wird.

Der Übergang von grüner zu gelber Ampelfarbe (sogenannte Gelb-Schwelle) entspricht dem im Risikoappetitstatement festgelegten internen Schwellenwert für die ökonomische Kapitaladäquanz, der im Geschäftsjahr unverändert zum Vorjahr 120 % betrug. Die Gelb-Schwelle hat die Funktion eines Frühwarnindicators. Die Rot-Schwelle, also der Übergang von gelber zu roter Ampelfarbe, lag im Geschäftsjahr bei 110 %, was ebenfalls dem Vorjahreswert entspricht. Die Schwellenwerte der ökonomischen Kapitaladäquanz werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

AUFSICHTSRECHTLICH ANGEMESSENE KAPITALAUSSTATTUNG

Unter aufsichtsrechtlich angemessener Kapitalausstattung wird die ausreichende Ausstattung mit Eigenkapital zur Abdeckung eingegangener Risiken verstanden. Für die Überwachung der aufsichtsrechtlichen Kapitaladäquanz ist der Unternehmensbereich Accounting & Reporting zuständig. Durch das regelmäßige Monitoring soll die jederzeitige Einhaltung der jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Solvabilität sichergestellt werden. Das Monitoring erfolgt auf monatlicher Basis. Der Vorstand wird innerhalb der monatlichen Berichterstattung zum Kapitalmanagement über die Ergebnisse unterrichtet.

EIGENMITTEL

(Artikel 437 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG leiten sich aus den Vorgaben der CRR/CRD-Bestimmungen ab. Nach den Bestimmungen der CRR (Artikel 25 ff.) setzen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel aus dem harten Kernkapital (CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital.

Abb. 2 zeigt die gemäß Artikel 437 Satz 1 Buchstaben a, d, e und f CRR in Verbindung mit der DVO (EU) 2021/637 vom 15. März 2021 definierten Eigenmittel der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG nach IFRS. Für die erstmalige Offenlegung auf Einzelinstitutsebene werden nur Stichtagswerte dargestellt.

ABB. 2 EU CC1 – ZUSAMMENSETZUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL (ARTIKEL 437 SATZ 1 BUCHSTABEN A, D, E UND F CRR)

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2024	30.06.2024	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	346	–	24, 25
	davon: Art des Instruments 1	–	–	
	davon: Art des Instruments 2	–	–	
	davon: Art des Instruments 3	–	–	
2	Einbehaltene Gewinne	3.365	–	26
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	727	–	25, 26, 27, 28, 29
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	–	–	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	–	–	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	–	–	30
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	–	–	31
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	4.439	–	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-17	–	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-174	–	8
9	Entfällt	●	●	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	–	–	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2024	30.06.2024	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	–	–	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-2	–	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	–	–	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	–	–	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-27	–	12
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-0	–	5
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	–	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
20	Entfällt	●	●	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2024	30.06.2024	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	–	–	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	–	–	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	–	–	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	–	–	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-155	–	11
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag)	–	–	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	–	–	
24	Entfällt	●	●	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	–	–	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	–	–	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	–	–	
26	Entfällt	●	●	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2024	30.06.2024	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	–	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-30	–	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-405	–	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	4.033	–	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	–	–	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	–	–	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	–	–	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	–	–	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	–	–	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	–	–	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	–	–	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	–	–	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	–	–	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2024	30.06.2024	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	–	–	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	–	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
41	Entfällt	●	●	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	–	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	–	–	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	–	–	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	–	–	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	4.033	–	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2024	30.06.2024	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	–	–	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	–	–	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	–	–	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	–	–	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	–	–	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	–	–	
50	Kreditrisikoanpassungen	36	–	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	36	–	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	–	–	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	–	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2024	30.06.2024	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
54a	Entfällt	●	●	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
56	Entfällt	●	●	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	–	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	–	–	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	–	–	
58	Ergänzungskapital (T2)	36	–	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	4.069	–	
60	Gesamtrisikobetrag	15.855	–	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer				
61	Harte Kernkapitalquote	25,44	–	
62	Kernkapitalquote	25,44	–	
63	Gesamtkapitalquote	25,67	–	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,79	–	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50	–	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,81	–	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2024	30.06.2024	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,98	–	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Instituten (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	–	–	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	–	–	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	17,67	–	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)				
69	Entfällt	●	●	
70	Entfällt	●	●	
71	Entfällt	●	●	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	–	–	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	–	
74	Entfällt	●	●	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	419	–	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2024	30.06.2024	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	–	–	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	37	–	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	36	–	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	72	–	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–	–	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	–	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–	–	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	–	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–	–	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	–	

¹ nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis

Das harte Kernkapital (Zeile 29) der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG besteht in erster Linie aus dem gezeichneten Kapital und der Kapitalrücklage (Zeilen 1 und 3), den Gewinnrücklagen (Zeile 2) sowie dem kumulierten sonstigen Ergebnis (Zeile 3) und berücksichtigt die in den Zeilen 7 bis 27a aufgeführten regulatorischen Anpassungen. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verfügt über kein zusätzliches Kernkapital (Zeile 44). Ergänzungskapital (Zeile 58) besteht zum 31. Dezember 2024 in geringem Umfang und resultiert aus einem Überhang der Wertberichtigungen gegenüber den erwarteten Verlusten im Kreditgeschäft (Zeile 50).

Zu den einzelnen Posten werden folgende zusätzliche Erläuterungen gegeben:

- Die harten Kernkapitalinstrumente (303 Mio. €), das mit ihnen verbundene Agio (44 Mio. €) und die sonstigen Rücklagen (1.442 Mio. €) in Höhe von insgesamt 1.788 Mio. € entsprechen dem gezeichneten Kapital in Höhe von 303 Mio. € zuzüglich der Kapitalrücklage in Höhe von 1.486 Mio. €
- Die einbehaltenen Gewinne betragen 3.365 Mio. €, davon entfallen auf die gebildete gesetzliche Rücklage 15,3 Mio. €
- Die auszuweisenden Abzugsposten nach Artikel 437 Absatz 1 ii) CRR (405 Mio. €) setzen sich gemäß Artikel 34 und 36 CRR für das harte Kernkapital aus den „zusätzlichen Bewertungsanpassungen“ (17 Mio. €), den „immateriellen Vermögenswerten“ (174 Mio. €), den negativen Beträgen aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge (2 Mio. €), den „Vermögenswerten von Pensionsfonds mit Leistungszusage (27 Mio. €), den „latenten Steueransprüchen“ (155 Mio. €) und den „sonstigen regulatorischen Anpassungen“ (30 Mio. €) zusammen
- Ergänzungskapital besteht in Höhe von 36 Mio. €

Somit ergeben sich für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG für den 31. Dezember 2024 aufsichtsrechtliche Eigenmittel in Höhe von 4.069 Mio. €.

MINDESTANFORDERUNGEN AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN

(Artikel 45i Absatz 3 Buchstaben a, b und c BRRD i.V.m. § 51 Absatz 3 SAG)

Dieser Abschnitt enthält Informationen über die Zusammensetzung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, ihre Rangfolge in der Gläubigerhierarchie und ihre Fälligkeiten.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG unterliegt einer internen MREL-Anforderung auf individueller Basis.

ABB. 3 EU ILAC – INTERNE VERLUSTABSORPTIONSFÄHIGKEIT: INTERNE MREL UND, FALLS ZUTREFFEND, ANFORDERUNG AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN FÜR NICHT-EU-G-SRI (ARTIKEL 45I ABSATZ 3 BUCHSTABEN A UND C BRRD I.V.M. § 51 ABSATZ 3 SAG)

in Mio. €		a)	b)	c)
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)	●	●	N
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)	●	●	–
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen einer internen MREL? (J/N)	●	●	J
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)	●	●	I
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	4.033	–	●
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	–	–	●
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	36	–	●
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	4.069	–	●
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	600	–	●
EU-8	davon gewährte Garantien	–	●	●
EU-9a	(Anpassungen)	–	–	●
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	4.669	–	●
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	15.855	–	●
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	70.346	–	●

in Mio. €		a)	b)	c)
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	29,45	–	●
EU-13	davon gewährte Garantien	–	●	●
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	6,64	–	●
EU-15	davon gewährte Garantien	–	●	●
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht	17,67	–	●
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpufferanforderung	●	–	●
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA	15,85	–	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	–	●	
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM	5,93	–	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	–	●	
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	●	–	●

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG stützt sich zur Erfüllung ihrer MREL-Anforderung überwiegend auf Eigenmittel und nachrangige anrechenbare Verbindlichkeiten.

Zum 31. Dezember 2024 betragen die verfügbaren Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG 4.669 Mio. €, bestehend aus 4.069 Mio. € Eigenmitteln und 600 Mio. € nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die MREL-Quote zum 31. Dezember 2024 betrug 6,64 % der Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM) und lag damit über der Anforderung in Höhe von 5,93 % an der TEM. Die MREL-Anforderung bezogen auf den Gesamtrisikobetrag (TREA) beträgt 15,85 % und wurde mit 29,45 % deutlich überschritten.

Die nachstehende Tabelle EU TLAC2B enthält einen Überblick über die Rangfolge der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf der Grundlage des deutschen Insolvenzrechts.

**ABB. 4 EU TLAC2B – RANGFOLGE DER GLÄUBIGER – UNTERNEHMEN, DAS KEINE ABWICKLUNGSEINHEIT IST
(ARTIKEL 45I ABSATZ 3 BUCHSTABE B BRRD I.V.M. § 51 ABSATZ 3 SAG)**

in Mio. €		Insolvenzrangfolge					Summe von 1 bis n
		1	1	3	3	4	
		Abwicklungseinheit	Sonstige	Abwicklungseinheit	Sonstige	Abwicklungseinheit	
1	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●	●	●
2	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)	Hartes Kernkapital (CET1)	Hartes Kernkapital (CET1)	Ergänzungskapital (T2)	Ergänzungskapital (T2)	Nachrangige Verbindlichkeiten	●
3	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●	●	●
4	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●	●	●
5	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●	●	●
6	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der internen MREL	3.936	97	35	1	600	4.669
7	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre	–	–	–	–	–	–
8	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahre < 5 Jahre	–	–	–	–	400	400
9	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre	–	–	–	–	200	200
10	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	3.936	97	35	1	–	4.069
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	–	–	–	–	–	–

HAUPTMERKMALE DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTELINSTRUMENTE

(Artikel 437 Satz 1 Buchstaben b und c CRR; Tabelle EU CCA)

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG gegebenen Instrumente des harten Kernkapitals.

ABB. 5 TABELLE EU CCA – HAUPTMERKMALE VON INSTRUMENTEN AUFSICHTSRECHTLICHER EIGENMITTEL UND INSTRUMENTEN BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER VERBINDLICHKEITEN (ARTIKEL 437 SATZ 1 BUCHSTABEN B UND C CRR)

		a)
		Qualitative oder quantitative Informationen – Freitext
1	Emittent	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008017005
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutschland
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital Tier 1
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital Tier 1
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Namensaktie
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	302 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	310 Mio. €
EU-9a	Ausgabepreis	k.A.
EU-9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein

		a)
		Qualitative oder quantitative Informationen – Freitext
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stops“	k.A.
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	AT-1-Instrumente
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.

ÜBERLEITUNG DES BILANZIELLEN EIGENKAPITALS AUF DIE AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL

(Artikel 437 Satz 1 Buchstabe a CRR)

Die Offenlegungsanforderungen sehen eine Überleitungsrechnung des bilanziellen Eigenkapitals nach den IFRS auf das bilanzielle Eigenkapital gemäß aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis (Financial Reporting, FINREP) vor. Die Überleitung auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Common Reporting, COREP) erfolgt durch Verweise auf die Tabelle EU CC1 (Abb. 2).

ABB. 6 EU CC2 – ABSTIMMUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL ZUM 31. DEZEMBER 2024 MIT DER BILANZ IM GEPRÜFTEN JAHRESABSCHLUSS ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2024 (ARTIKEL 437 BUCHSTABE A CRR)

in Mio. €	a)	b)	c)
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss 31.12.2024	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis 31.12.2024	Verweis ¹
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1 Barreserve	0	0	
2 Forderungen an Kreditinstitute	3.333	3.293	
3 Forderungen an Kunden	67.390	67.390	
4 Positive Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	11	11	
5 Finanzanlagen	11.028	11.498	16
6 Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	0	0	
7 Nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen	98	–	
8 Immaterielle Vermögenswerte	138	138	8
9 Sachanlagen und Nutzungsrechte	91	88	
10 Ertragsteueransprüche aus tatsächlichen Steuern	1	0	
11 Ertragsteueransprüche aus latenten Steuern	745	574	21
12 Sonstige Aktiva	77	94	15
13 Risikovorsorge	-228	-228	
14 Gesamtkтива	82.684	82.858	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
15 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.685	9.685	
16 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	62.855	63.024	

in Mio. €	a)	b)	c)
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss 31.12.2024	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis 31.12.2024	Verweis ¹
17 Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	-95	-95	
18 Verbriefte Verbindlichkeiten	4.110	4.110	
19 Negative Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	139	139	
20 Rückstellungen	1.060	983	
21 Ertragsteuerverpflichtungen aus tatsächlichen Steuern	273	275	
22 Sonstige Passiva	245	225	
23 Gesamtpassiva	78.272	78.346	
Aktienkapital			
24 Gezeichnetes Kapital	310	310	1
25 Kapitalrücklage	1.487	1.487	1, 3
26 Gewinnrücklagen	3.550	3.259	2, 3
27 Rücklage aus Fair-Value-OCI-Eigenkapitalinstrumenten	-6	-6	3
28 Rücklage aus Fair-Value-OCI-Fremdkapitalinstrumenten	-893	-595	3
29 Rücklage aus der Währungsumrechnung	5	–	3
30 Nicht beherrschende Anteile	–	–	5
31 (Konzern-)Gewinn	-41	57	5a
32 Gesamtkapital	4.412	4.512	

¹ Der Verweis referenziert die Zeilen dieser Tabelle auf die entsprechenden Positionen in der Tabelle EU CC1 (Abb. 2).

Die Unterschiede zwischen den Aktiva und Passiva beziehungsweise dem Eigenkapital des Konzernabschlusses nach den IFRS zum 31. Dezember 2024 einerseits und den Aktiva und Passiva beziehungsweise dem Eigenkapital der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG nach FINREP zum 31. Dezember 2024 andererseits ergeben sich grundsätzlich aus Konzern- und Einzelabschlussweise.

Die Werte aus der Bilanz weichen von den regulatorischen Abzugspositionen ab, da erst nach Feststellung des Jahresüberschusses der statische Ansatz mit dem dynamischen Ansatz übereinstimmt.

Die Abweichungen zwischen dem Eigenkapital nach FINREP und den Eigenmitteln nach COREP ergeben sich ausschließlich aus den Regelungen der CRR. In der Gewinnrücklage nach FINREP sind die Verluste aus der Neubewertung leistungsorientierter Pläne mit 170 Mio. € enthalten. Diese Position findet in COREP im kumulierten sonstigen Ergebnis Berücksichtigung (Abb. 2, Position 3).

EIGENMITTELANFORDERUNGEN

(Artikel 438 Satz 1 Buchstaben d bis g CRR)

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Gesamtrisikobeträge und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Für die erstmalige Offenlegung auf Einzelinstitutsebene werden nur Stichtagswerte dargestellt.

**ABB. 7 EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER DIE GESAMTRISIKOBETRÄGE
(ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE D CRR)**

in Mio. €		a)	b)	c)
		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		31.12.2024	30.09.2024	31.12.2024
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	14.914	–	1.193
2	Davon: Standardansatz	2.977	–	238
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	2.408	–	193
4	Davon: Slotting-Ansatz	–	–	–
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	317	–	25
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	9.212	–	737
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	–	–	–
7	Davon: Standardansatz	–	–	–
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	–	–	–
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	–	–	–
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	–	–	–
9	Davon: Sonstiges CCR	–	–	–
10	Entfällt	●	●	●
11	Entfällt	●	●	●
12	Entfällt	●	●	●
13	Entfällt	●	●	●
14	Entfällt	●	●	●
15	Abwicklungsrisiko	–	–	–

in Mio. €		a)	b)	c)
		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		31.12.2024	30.09.2024	31.12.2024
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	–	–	–
17	Davon: SEC-IRBA	–	–	–
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	–	–	–
19	Davon: SEC-SA	–	–	–
EU 19a	Davon: 1250%	–	–	–
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	–	–	–
21	Davon: Standardansatz	–	–	–
22	Davon: IMA	–	–	–
EU 22a	Großkredite	–	–	–
23	Operationelles Risiko	941	–	75
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	–	–	–
EU 23b	Davon: Standardansatz	941	–	75
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	–	–	–
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	1.048	–	84
25	Entfällt	●	●	●
26	Entfällt	●	●	●
27	Entfällt	●	●	●
28	Entfällt	●	●	●
29	Gesamt	15.855	–	1.268

Zum 31. Dezember 2024 belaufen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in Summe auf 1.268 Mio. €.

Hierbei ist dem Kreditrisiko mit Eigenmittelanforderungen von 1.193 Mio. € ein besonderer Stellenwert beizumessen.

Die Eigenmittelanforderungen aufgrund operationeller Risiken betragen 75 Mio. €.

Die Beteiligungen der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sind mit dem einfachen Risikogewichtungsansatz bewertet und unterliegen fest vorgegebenen Risikogewichten.

ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER

(Artikel 440 CRR)

Mit dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer wird zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut, der in Krisenzeiten aufgezehrt werden kann und dazu beitragen soll, dass Banken ihr Kreditangebot nicht zu stark einschränken. Der Kapitalpuffer ist seit dem 31. März 2016 zu jedem Quartalsultimo individuell je Institut beziehungsweise je Gruppe zu ermitteln. Die individuelle Pufferquote entspricht nach § 10d Absatz 2 KWG dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für die antizyklischen Kapitalpuffer, die in folgenden Regionen gelten: im Inland, in den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und in Drittstaaten sowie in den zugehörigen europäischen und überseeischen Ländern, Hoheitsgebieten und Rechtsräumen, in denen die gem. § 36 SolvV definierten maßgeblichen Risikopositionen liegen. In Abb. 9 wird die geografische Verteilung der hierfür relevanten Kreditrisikopositionen dargestellt.

Die Höhe der antizyklischen Kapitalpufferquote für Deutschland wird durch die BaFin unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität festgelegt. Mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 hat die BaFin die inländische antizyklische Kapitalpufferquote auf 0,75 % des nach Artikel 92 Absatz 3 CRR ermittelten Gesamtforderungsbetrags mit erstmaliger Anwendung zum 1. Februar 2023 festgelegt.

Abb. 8 zeigt die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Für die erstmalige Offenlegung auf Einzelinstitutsebene werden nur Stichtagswerte dargestellt.

Für die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers per 31. Dezember 2024 wurde für die folgenden Länder eine länderspezifische Pufferquote von mehr als 0 % von der jeweiligen Aufsichtsbehörde angeordnet:

- Armenien: 1,5 %
- Australien: 1,0 %
- Belgien: 1,0 %
- Bulgarien: 2,0 %
- Chile: 0,5 %
- Dänemark: 2,5 %
- Deutschland: 0,75 %
- Frankreich: 1,0 %
- Großbritannien: 2,0 %
- Hongkong: 1,0 %
- Irland: 1,5 %
- Kroatien: 1,5 %
- Luxemburg: 0,5 %
- Niederlande: 2,0 %
- Norwegen: 2,5 %
- Rumänien: 1,0 %
- Schweden: 2,0 %
- Slowakei: 1,5 %
- Slowenien: 0,5 %
- Tschechische Republik: 1,25 %
- Ungarn: 0,5 %
- Zypern: 1,0 %

Für alle anderen Länder wurde in der Berechnung eine länderspezifische Pufferquote von 0 % zugrunde gelegt. Zum 31. Dezember 2024 betrug die institutsindividuelle Pufferquote 0,81 %. Die Eigenmittelanforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer, ermittelt als Produkt der institutsindividuellen Pufferquote mit der Summe der maßgeblichen Risikopositionen, belief sich auf 128 Mio. €.

ABB. 8 EU CCYB2 – HÖHE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS (ARTIKEL 440 SATZ 1 BUCHSTABE B CRR)

in Mio. €		a)	a)
		31.12.2024	30.06.2024
1	Gesamtrisikobetrag	15.855	–
2	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,81	–
3	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	128	–

Die nachfolgende Abbildung liefert eine Übersicht über die geographische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen.

ABB. 9 EU CCYB1 – GEOGRAFISCHE VERTEILUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPPOSITIONEN (ARTIKEL 440 SATZ 1 BUCHSTABE A CRR)

	a)	b)	c)		d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
	Risikopositionswert nach Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufsposten der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Summe der Kauf- und Verkaufsposten der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz				Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt			
010	Aufschlüsselung nach Ländern													
Deutschland	2.214	66.263	–	–	–	–	68.477	844	–	–	844	10.549	87,85	0,75
Argentinien	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Armenien	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	1,50
Australien	0	1	–	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	1,00
Barbados	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Belgien	54	6	–	–	–	–	60	3	–	–	3	39	0,32	1,00
Bosnien und Herzegowina	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Brasilien	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Bulgarien	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	2,00
Chile	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,50
China	–	27	–	–	–	–	27	8	–	–	8	94	0,78	–
Costa Rica	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Dänemark	0	1	–	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	2,50
Finnland	0	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Frankreich	453	43	–	–	–	–	496	24	–	–	24	295	2,45	1,00
Griechenland	0	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Großbritannien	241	5	–	–	–	–	245	14	–	–	14	170	1,42	2,00
Hongkong	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	1,00
Iran	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Irland	46	1	–	–	–	–	47	2	–	–	2	23	0,19	1,50
Israel	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–

		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
		Risikopositionswert nach Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufsposten der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt			
Italien		0	3	-	-	-	3	0	-	-	0	1	0,00	-
Jamaika		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-
Japan		0	1	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00	-
Kanada		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-
Katar		-	1	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00	-
Kongo		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-
Kroatien		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	1,50
Kuwait		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-
Liechtenstein		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-
Luxemburg		177	91	-	-	-	268	14	-	-	14	178	1,48	0,50
Malaysia		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-
Malta		-	1	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00	-
Mauritius		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-
Neuseeland		-	1	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00	-
Niederlande		393	29	-	-	-	422	21	-	-	21	266	2,21	2,00
Nigeria		0	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-
Norwegen		64	0	-	-	-	65	3	-	-	3	38	0,32	2,50
Österreich		46	64	-	-	-	111	3	-	-	3	34	0,28	-
Philippinen		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-
Polen		-	1	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00	-
Portugal		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-
Rumänien		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	1,00
Russland		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-
Saudi Arabien		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-
Schweden		253	1	-	-	-	254	15	-	-	15	189	1,57	2,00
Schweiz		1	77	-	-	-	78	1	-	-	1	18	0,15	-
Serbien		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-

		a)	b)	c)		d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Verbriefungsrisikopositionen im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	
		Risikopositionswert nach Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt				
	Seychellen	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–	
	Singapur	–	1	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	–	
	Slowakei	–	3	–	–	–	3	1	–	–	1	11	0,10	1,50	
	Slowenien	–	1	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	0,50	
	Spanien	93	3	–	–	–	96	8	–	–	8	94	0,78	–	
	Sri Lanka	0	0	–	–	–0	0	0	–0	–	0	0	0,00	0	
	Thailand	0	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–	
	Tschechische Republik	0	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	1,25	
	Türkei	–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–	
	Uganda	0	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–	
	Ungarn	–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,50	
	USA	3	20	–	–	–	24	0	–	–	0	6	0,05	–	
	Vereinigte Arabische Emirate	–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–	
	Vietnam	–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–	
	Zypern	–	1	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	1,00	
020	Insgesamt	4.040	66.650	–	–	–	70.690	961	–	–	961	12.008	100,00	–	

RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN UND BETEILIGUNGEN

(Artikel 438 Satz 1 Buchstaben e und f CRR)

Abb. 10 enthält Positionswerte für Beteiligungen im einfachen Risikogewichtungsansatz, die mit fest vorgegebenen Risikogewichten zu unterlegen sind.

ABB. 10 EU CR10 – SPEZIALFINANZIERUNGEN UND BETEILIGUNGSPPOSITIONEN NACH DEM EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ

(ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE E CRR)

Kategorien	a)	b)	c)	d)	e)	f)
	Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz					
	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Risikogewicht	Risikopositionswert	Risikogewichteter Positionsbeitrag	Erwarteter Verlustbetrag
Positionen aus privatem Beteiligungskapital	–	–	190%	–	–	–
Börsengehandelte Beteiligungspositionen	–	–	290%	–	–	–
Sonstige Beteiligungspositionen	86	–	370%	86	317	2
Insgesamt	86	–	–	86	317	2

Kreditrisiko

(Artikel 442 und 453 CRR)

DEFINITION

(Artikel 442 CRR)

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aus dem Ausfall oder aus Bonitätsverschlechterungen von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten inklusive Spezialfonds). Das Kreditrisiko der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG befindet sich aufgrund des granularen Portfolios aus wohnwirtschaftlichen Privatkundenkrediten und der Konzentration der Eigenanlagen auf Emittenten beziehungsweise Schuldner mit hoher Bonität auf einem niedrigen Niveau.

RISIKOMANAGEMENT

(Artikel 442)

Interne Rating-Systeme

Die Identifikation der Kreditrisiken erfolgt durch Scoring-Verfahren. Diese liefern als Ergebnis die notwendigen Kreditrisikoparameter für die Risikomessung. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG hat folgende, von der Bankenaufsicht abgenommene Scoring-Systeme im Einsatz:

- Antrags- und Verhaltens-Scoring zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD)
- LGD-Scoring zur Ermittlung der Verlustquoten (Loss Given Default – LGD)
- Bonitätseinstufung für die Eigenanlagen der Bausparkasse Schwäbisch Hall basierend auf dem Rating-System der DZ BANK AG (Verlustquote für Eigenanlagen wird in der Regel von der DZ BANK AG übernommen)

Alle Scoring-Verfahren werden jährlich quantitativ und qualitativ validiert.

Kreditrisiko-Strategie

Grundlage der strategischen Ausrichtung ist die Konzentration auf risikoarmes wohnwirtschaftliches Privatkundengeschäft. Aufgrund bausparkassenspezifischer Vorgaben dürfen im Kundenkreditgeschäft ausschließlich Kredite mit wohnwirtschaftlicher Verwendung nach dem Bausparkassengesetz vergeben werden. Dies wird überwiegend durch die Kreditvergabe an Privatpersonen mit Eigenverwendung erreicht und führt daher zu einem hohen Grad an Kreditrisikodiversifikation sowohl nach Größenklassen als auch nach Regionen.

Finanzierungen mit gewerblichem Charakter hingegen spielen nahezu keine Rolle. Dies ist auch durch § 10 der Bausparkassenverordnung vorgegeben, wonach der Anteil an Darlehen, die der Finanzierung von Bauvorhaben mit gewerblichem Charakter dienen, maximal 3% vom Gesamtdarlehensbestand ausmachen darf. Zur Sicherung der Kundeneinlagen bestehen über das Bausparkassengesetz im Bereich der Eigenanlagen restriktive Regelungen. Bei Neuanlagen werden grundsätzlich nur Bonitäten erworben, die mindestens über ein Rating von A– gemäß den Rating-Einstufungen von Standard & Poor's verfügen. Für Wertpapiere regionaler/lokaler Gebietskörperschaften, öffentlicher Stellen, staatlicher Banken, Förderbanken, supranationaler Institutionen (multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen), Agencies, Covered Bonds und Staatsanleihen gilt ein Mindest-Rating von AA–. Zudem kann die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG auch Eigenanlagen in Pfandbriefen mit einem Emissions-Rating von mindestens AA– tätigen, unabhängig vom Emittenten-Rating. Der überwiegende Teil der Wertpapiere ist in gedeckten Papieren oder in Papieren der Rating-Klassen AAA bis AA– angelegt. Ein Teil der Eigenanlagen ist in ausländischen Bankanleihen, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen sowie in einem Spezialfonds angelegt. Auch bei diesen Anlagen wurde die definierte Mindestbonität von A– beachtet, was sich beim Spezialfonds auf die Fondsebene bezieht. Daneben besteht ein Fonds zur Bedeckung von Pensionsverpflichtungen. Hierfür nutzt die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG die Möglichkeiten im Rahmen des § 4 Abs. 3a Bausparkassengesetz.

Ökonomisches Kreditportfolio-Management

Im Rahmen des ökonomischen Kreditportfolio-Managements wird zwischen erwarteten Verlusten aus Einzelgeschäften und unerwarteten Verlusten aus dem Kreditportfolio unterschieden. Der erwartete Verlust wird über die PD und LGD ermittelt und durch die einkalkulierte Risikoprämie abgedeckt. Der unerwartete Verlust wird mithilfe eines Kreditportfolio-Modells auf Basis eines Credit-Value-at-Risk-Ansatzes (CVaR) quantifiziert. Der CVaR wird als eine Risikokennzahl für das Kundenkreditgeschäft sowie die Eigenanlagen unter Angabe eines bestimmten Konfidenzniveaus und einer bestimmten Haltedauer errechnet. Der CVaR wird auf Basis des Konfidenzniveaus von 99,9% (ökonomische Sicht) und eines einjährigen Risikohorizonts berechnet.

Kreditrisiko-Limitierung

Aufgrund der Portfoliostruktur und der Kreditrisiko-Strategie bestehen im Kundenportfolio der Bausparkasse keine dem Geschäftsmodell immanenten Klumpenrisiken, welche eine Begrenzung der Neukreditvergabe nach bestimmten Dimensionskriterien erfordern würden. Trotzdem besteht zur Risikosteuerung ein Limitsystem mit elf Risikolimiten für das Neugeschäft und sechs Risikolimiten für den Kundenkreditbestand.

Im Bereich der Eigengeschäfte werden für alle Kontrahenten und Emittenten bonitätsabhängige Limite vergeben.

Management und Berichtswesen

Für das Kreditrisiko-Management ist das Gremium Kredit-Committee (KreCo) federführend zuständig. Es steuert das Kreditrisiko und bereitet entsprechende Handlungsempfehlungen vor. Dies beinhaltet insbesondere die Anpassung des Scoring-Systems.

Vorstand und Aufsichtsrat der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG werden im Rahmen des vierteljährlichen Reportings über portfolio- und engagementbezogene Steuerungsinformationen zum Kreditrisiko sowie Steuerungsinformationen zu den weiteren wesentlichen Risikoarten unterrichtet.

KREDITRISIKOINFORMATIONEN

(Artikel 442 Buchstaben a und b CRR)

Die Höhe und die Struktur des Kreditvolumens stellen wesentliche Bestimmungsgrößen für die Ermittlung des Kreditrisikos dar.

Für die externe Risikoberichterstattung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG wird das Kreditvolumen gemäß Artikel 442 Satz 1 Buchstaben c bis f CRR nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen unterschieden.

Um die Volumenkonzentration aufzuzeigen, werden die Risikopositionen gemäß Artikel 442 Satz 1 Buchstaben c bis i CRR nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung nach ihrer geografischen Verteilung, nach Wirtschaftszweigen und nach Restlaufzeit gegliedert. Eine entsprechende Aufschlüsselung wird für notleidende und überfällige Risikopositionen sowie für spezifische und allgemeine Kreditrisikooanpassungen vorgenommen.

Die für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG geltenden Richtlinien und Verfahren zur Bildung von Risikovorsorge (Artikel 442 Satz 1 Buchstabe b CRR) sowie weitere rechnungslegungsnahe Angaben zum Kreditrisiko (Artikel 442 Satz 1 Buchstabe a CRR) werden in diesem Kapitel dargestellt.

Als „Non-Performing Exposures“ sind alle Geschäfte zu klassifizieren, die gemäß IFRS 9 wertberichtet sind oder bei denen gemäß Artikel 178 CRR ein Schuldnerausfall (default) vorliegt. Unter IFRS 9 sind die wertberichteten Exposures solche, die als „credit-impaired“ (Stufe 3) eingestuft werden.

Ein Geschäft gilt als „überfällig“, wenn Zahlungsrückstände in Form von nicht geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen oder sonstigen Forderungen seit mehr als einem Tag bestehen.

Das Kreditgeschäft im Retail-Geschäft stellt das Kerngeschäftsfeld der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG dar. Zur Bonitätsermittlung wird regelmäßig ein automatisiertes Verhaltens-Scoring eingesetzt, das monatlich durchgeführt wird und je Kreditvertrag eine Bonitätsklasse ermittelt.

Kreditverträge im Kundenbestand, die das Ausfallkriterium gemäß Artikel 178 CRR erfüllen (90-Tage-Verzug), werden der Bonitätsklasse 4a zugeordnet. Wird der Vertrag darüber hinaus an die Intensivbetreuung abgegeben, erfolgt eine Kategorisierung in der Bonitätsklasse 4b. In beiden Fällen handelt es sich um Kreditverträge, die als „Non-Performing Loans“ (kurz: NPL) gelten. Folgende Definition kann für die Begrifflichkeit „notleidend“ herangezogen werden: Ein Kreditnehmer wird als „notleidend“ (beziehungsweise „ausgefallen“) eingestuft, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Kreditnehmer seine Zahlungsverpflichtungen ohne Rückgriff auf Maßnahmen wie die Verwertung gegebenenfalls vorhandener Sicherheiten vollständig erfüllt.

Unabhängig davon werden Kreditnehmer als ausgefallen eingestuft,

- wenn Forderungen an sie seit mehr als 90 Tagen überfällig sind (Bonitätsklasse 4a),
- wenn der Kredit BSH-intern an die Intensivbetreuung abgegeben wurde (Bonitätsklasse 4b),
- die in einer krisenbedingten Restrukturierung sind,
- wenn ein Vertrag als Betrugsfall identifiziert wurde,
- wenn ein weiterer Vertrag desselben Kunden wirksam gekündigt wurde,
- wenn für einen BSH-Kunden in einem anderen Konzernunternehmen ein wesentlicher 90-Tage-Verzug festgestellt wird und das dort als ausgefallen erkannte Kreditvolumen einen wesentlichen Anteil des gesamten Kreditvolumens innerhalb des DZ-Bank-Konzerns ausmacht.

Überfällige Forderungen, die nicht als wertgemindert gelten, bestehen nicht.

QUANTITATIVE INFORMATIONEN ÜBER DAS KREDITRISIKO

KREDITVOLUMEN NACH RESTLAUFZEITENBÄNDERN UND RISIKOPOSITIONSKLASSEN

(Artikel 442 Buchstabe g CRR)

Abb. 11 enthält Angaben zu den Restlaufzeiten von Risikopositionen in den Kategorien „Darlehen und Kredite“ und „Schuldverschreibungen“.

Die Risikoposition Darlehen und Kredite enthält überwiegend Kredite an Haushalte. Dass die private Wohnungsbaufinanzierung grundsätzlich langfristige Ursprungslaufzeiten aufweist, spiegelt sich bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG größtenteils in langfristigen Restlaufzeiten wider.

ABB. 11 EU CR1-A – KREDITQUALITÄT VON RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOPOSITIONSKLASSE UND INSTRUMENT ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2024 (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABE G CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)
		Netto-Risikopositionswert					
		Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
1	Darlehen und Kredite	202	4.736	18.998	46.410	–	70.346
2	Schuldverschreibungen	–	572	3.106	4.335	–	8.013
3	Insgesamt	202	5.308	22.104	50.745	–	78.359

KREDITQUALITÄT VON DARLEHEN UND KREDITEN AN NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN

(Artikel 442 Satz 1 Buchstaben c und e CRR)

Abb. 12 EU CQ5 zeigt die „Kreditqualität von Darlehen und Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweigen“.

Entsprechend des Geschäftsmodells einer Bausparkasse liegt der Fokus auf der Finanzierung privater Wohnimmobilien, daher entfällt ein vergleichsweise geringer Anteil auf Kredite an

nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften. Aufgrund der Kleinteiligkeit des Geschäfts liegt eine breite Diversifikation vor.

Die Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften konzentrieren sich mit 205 Mio. € überwiegend auf das Grundstücks- und Wohnungswesen sowie auf das Baugewerbe.

2 Mio. € des Bruttobuchwerts sind als notleidend eingestuft, davon beträgt der Anteil bereits ausgefallener Positionen 2 Mio. €.

ABB. 12 EU CQ5 – KREDIT QUALITÄT VON DARLEHEN UND KREDITEN AN NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN NACH WIRTSCHAFTSZWEIG (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABEN C UND E CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)
		Netto-Risikopositionswert				Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Davon: notleidend		Davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite			
			Davon: ausgefallen				
010	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	9	–	–	9	0	–
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	4	–	–	4	0	–
030	Herstellung	7	0	0	7	0	–
040	Energieversorgung	4	–	–	4	0	–
050	Wasserversorgung	6	–	–	6	0	–
060	Baugewerbe	24	0	0	24	0	–
070	Handel	6	–	–	6	0	–
080	Transport und Lagerung	1	–	–	1	0	–
090	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	2	–	–	2	0	–
100	Information und Kommunikation	10	–	–	10	0	–
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	–	–	–	–	–	–
120	Grundstücks- und Wohnungswesen	181	1	1	181	2	–
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	12	–	–	12	0	–
140	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	27	–	–	27	0	–
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	–	–	–	–	–	–
160	Bildung	1	1	1	1	0	–
170	Gesundheits- und Sozialwesen	35	–	–	35	1	–
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	0	–	–	0	0	–
190	Sonstige Dienstleistungen	2	–	–	2	0	–
200	Insgesamt	331	2	2	331	3	–

ÜBERFÄLLIGE UND NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN NACH LÄNDERGRUPPEN

(Artikel 442 Buchstaben c und e CRR)

Einen Überblick über ausgefallene und nicht ausgefallene Risikopositionen nach geografischen Gebieten gibt Abb. 13. Gebiete mit geringerer Bedeutung sind in dieser Abbildung als „Sonstige Länder“ ausgewiesen. Als wesentlich und somit nicht unter Sonstige Länder ausgewiesen sind alle Länder ab einen Anteil von 2,5 %, bezogen auf die Gesamtrisikoposition.

Die Portfoliostruktur konzentriert sich zum Berichtsstichtag mit 78.253 Mio. € zu 96 % auf Deutschland, bezogen auf den Gesamtwert von 81.295 Mio. €. Auf sonstige Länder entfallen 3.042 Mio. € beziehungsweise ein Anteil von 4 %, wobei die individuellen Positionen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegen.

ABB. 13 EU CQ4 – QUALITÄT NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN NACH GEOGRAFISCHEM GEBIET ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2024
(ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABEN C UND E CRR)

in Mio. €		a)	b)		c)	d)	e)	f)	g)
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag					Kumulierte Wertminderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Davon: notleidend		Davon: ausgefallen	Davon: der Wertminderung unterliegend				
010	Bilanzwirksame Risikopositionen	79.581	580			580	79.581	230	●
020	Deutschland	76.573	574	574	76.573	226	●	–	
030	Sonstige Länder ¹	3.008	6	6	3.008	4	●	–	
040	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.714	3	3	●	●	4	●	
050	Deutschland	1.080	3	3	●	●	4	●	
060	Sonstige Länder ¹	34	0	0	●	●	0	●	
070	Insgesamt	81.295	583	583	79.581	230	4	–	

¹ Die sonstigen Länder setzen sich zusammen aus Frankreich, Niederlande, Italien, Irland, Dänemark, Griechenland, Portugal, Spanien, Belgien, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Finnland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz, Malta, Türkei, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Russland, Armenien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Großbritannien und Nordirland, Nigeria, Kongo, Uganda, Mauritius, USA, Kanada, Costa Rica, Jamaika, Barbados, Brasilien, Chile, Argentinien, Zypern, Iran, Israel, Saudi Arabien, Kuwait, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Sri Lanka, Thailand, Vietnam, Malaysia, Singapur, Philippinen, China, Japan, Hongkong, Australien und Neuseeland.

ENTWICKLUNG DER KREDITRISIKOVORSORGE

(Artikel 442 Buchstabe f CRR)

In Ergänzung der Flussrechnung zu den Kreditrisikoanpassungen in Abb. 22 zeigt Abb. 14 den Bestand notleidender Kredite und Darlehen als Flussrechnung auf. Unter Anwendung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises entsprechen die offengelegten Werte den Buchwerten nach IFRS zum Berichtsstichtag nach Abzug von Wertberichtigungen.

Zum Berichtsstichtag beträgt der endgültige Bestand notleidender Darlehen und Kredite 580 Mio. €, was einem Netto-Anstieg von 78 Mio. € gegenüber dem Jahresbeginn entspricht.

ABB. 14 EU CR2 – VERÄNDERUNG DES BESTANDS NOTLEIDENDER DARLEHEN UND KREDITE ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2024 (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABE F CRR)

in Mio. €		a)
		Bruttobuchwert
010	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite	502
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	469
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	-391
040	Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	-6
050	Abfluss aus sonstigen Gründen	-385
060	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite	580

NOTLEIDENDE UND GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN

(Artikel 442 Buchstaben c, d, e und f CRR)

Abb. 15 legt den Bruttobuchwert der gestundeten Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen, kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken sowie erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 von Titel II des Ersten Teils der CRR offen.

Der Bruttobetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen beträgt per 31. Dezember 2024 671 Mio. €. Davon entfallen 391 Mio. € auf nicht notleidende gestundete Risikopositionen sowie 281 Mio. € auf notleidende gestundete Risikopositionen.

Zum 31. Dezember 2024 beträgt die kumulierte Wertminderung 47 Mio. €. Davon entfallen 37 Mio. € auf notleidende gestundete Risikopositionen.

Auf die kumulierten Wertminderungen der notleidenden gestundeten Risikopositionen entfallen 37 Mio. € beziehungsweise nahezu 100 % auf Haushalte.

Die erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen umfassen per 31. Dezember 2024 insgesamt 579 Mio. €. Davon entfallen 211 Mio. € auf notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen.

ABB. 13 EU CQ1 – KREDITQUALITÄT GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2023 (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABEN C CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)		f)	g)	h)
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen		
		Vertragsgemäß bedient gestundet	Notleidend gestundet		Davon: wertgemindert	Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidend gestundeten Risikopositionen		Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
Davon: ausgefallen										
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	–	–	–	–	–	–	–	–	–
010	Darlehen und Kredite	390	280	280	280	-10	-37	578	211	
020	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	
030	Sektor Staat	–	–	–	–	–	–	–	–	
040	Kreditinstitute	–	–	–	–	–	–	–	–	
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	–	–	–	–	–	–	–	–	
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	–	1	1	1	–	0	1	1	
070	Haushalte	390	279	279	279	-10	-37	577	210	
080	Schuldverschreibungen	–	–	–	–	–	–	–	–	
090	Erteilte Kreditzusagen	1	1	1	1	-0	-0	1	0	
100	Insgesamt	391	281	281	281	-10	-37	579	211	

NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN

(Artikel 442 Buchstaben c, d, e und f CRR)

In Abb. 16 erfolgt die Darstellung der Laufzeitenstruktur überfälliger Risikopositionen unabhängig von deren Wertminderungsstatus. Die Bruttobuchwerte überfälliger Risikopositionen werden in dieser Abbildung nach der Zahl der Verzugstage der ältesten überfälligen Risikoposition aufgeschlüsselt.

Der Bruttobetrag der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen beträgt per 31. Dezember 2024 81.295 Mio. €. Davon entfallen 80.712 Mio. € auf nicht notleidende Risikopositionen und 583 Mio. € auf notleidende Risikopositionen.

Die notleidenden Risikopositionen in Höhe von 581 Mio. € verteilen sich mehrheitlich auf Haushalte. Insgesamt weisen 345 Mio. € der notleidenden Risikopositionen eine Überfälligkeit von <= 90 Tagen aus, 23 Mio. € der notleidenden Risikopositionen sind seit über 2 Jahren überfällig. Außerbilanzielle Risikopositionen sind bei der Betrachtung nach Überfälligkeiten nicht enthalten.

Die Brutto-NPL-Quote für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG liegt bei 0,72 %.

ABB. 16 EU CQ3 – KREDITQUALITÄT VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTER UND NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN NACH ÜBERFÄLLIGKEIT IN TAGEN ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2024 (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABEN C UND D CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag											
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen								
		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen	
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	144	144	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
010	Darlehen und Kredite	69.995	69.915	80	580	345	77	82	53	15	3	5	580
020	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
030	Sektor Staat	1.966	1.966	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
040	Kreditinstitute	3.145	3.145	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	37	37	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	329	329	0	2	2	0	-	-	0	-	-	2
070	Davon: KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
080	Haushalte	64.518	64.438	80	578	343	77	82	53	15	3	5	578

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag												
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen									
			Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen	
090	Schuldverschreibungen	8.862	8.862	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
100	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
110	Sektor Staat	2.176	2.176	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
120	Kreditinstitute	6.263	6.263	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	212	212	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	211	211	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.711	●	●	3	●	●	●	●	●	●	●	-3	
160	Zentralbanken	-	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-	
170	Sektor Staat	-	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-	
180	Kreditinstitute	12	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-	
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	1	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-	
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	14	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-	
210	Haushalte	1.684	●	●	3	●	●	●	●	●	●	●	-3	
220	Insgesamt	80.712	78.921	80	583	345	77	82	53	15	3	5	577	

ABB. 17 EU CR1 – VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE UND NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN UND DAMIT VERBUNDENE RÜCKSTELLUNGEN
(ARTIKEL 442 BUCHSTABEN C UND F CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)	n)		o)
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag							Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien	
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen – kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen
		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3					
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	144	144	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
010	Darlehen und Kredite	69.995	65.758	4.237	580	–	580	-154	-63	-91	-74	–	-74	–	61.414	441	
020	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
030	Sektor Staat	1.966	1.966	0	–	–	–	-0	-0	-0	–	–	–	–	81	–	
040	Kreditinstitute	3.145	3.145	–	–	–	–	-1	-1	–	–	–	–	–	1.783	–	
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	37	36	1	–	–	–	-0	-0	-0	–	–	–	–	4	–	
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	329	296	33	2	–	2	-3	-2	-1	-0	–	-0	–	306	2	
070	Davon: KMU	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
080	Haushalte	64.518	60.315	4.203	578	–	578	-150	-60	-90	-74	–	-74	–	59.240	439	
090	Schuldverschreibungen	8.862	8.862	–	–	–	–	-1	-1	–	–	–	–	–	3.612	–	
100	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
110	Sektor Staat	2.176	2.176	–	–	–	–	-0	-0	–	–	–	–	–	3.612	–	
120	Kreditinstitute	6.263	6.263	–	–	–	–	-1	-1	–	–	–	–	–	–	–	
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	212	212	–	–	–	–	-0	-0	–	–	–	–	–	–	–	
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	211	211	–	–	–	–	-0	-0	–	–	–	–	–	–	–	
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.711	1.669	–	3	–	3	3	2	1	0	–	0	●	1.331	3	
160	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	●	–	–	
170	Sektor Staat	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	●	–	–	
180	Kreditinstitute	12	12	–	–	–	–	0	0	–	–	–	–	●	11	–	
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	1	1	–	–	–	–	0	0	–	–	–	–	●	0	–	
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	14	14	–	–	–	–	0	0	0	–	–	–	●	5	–	
210	Haushalte	1.684	1.642	42	3	–	3	3	2	1	0	–	0	●	1.315	3	
220	Insgesamt	80.712	76.433	4.279	583	–	583	-152	-62	-90	-74	–	-74	–	66.357	444	

Abb. 17 legt den Bruttobuchwert der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen und Rückstellungen sowie erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR offen. 95 % der nicht notleidenden Risikopositionen können der Stufe 1 zugeordnet werden und 5 % der Stufe 2. Hingegen fallen bei den notleidenden Risikopositionen 100 % in die Stufe 3.

Insgesamt wird eine kumulierte Wertminderung für notleidende Risikopositionen per 31. Dezember 2024 von 74 Mio. € ausgewiesen. Davon entfallen 100 % auf Stufe 3.

Die erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien für nicht notleidende und notleidende Risikopositionen umfassen per 31. Dezember 2024 66.801 Mio. €, davon entfallen 444 Mio. € auf notleidende Risikopositionen.

In der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG existieren keine Sicherheiten aufgrund von Rettungserwerben.

VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN

(Artikel 453 CRR)

Abb. 18 gibt einen Überblick über die Kreditrisiko-Minderungstechniken innerhalb der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG und umfasst das Nettokreditvolumen, das mit aufsichtsrechtlich anrechnungsfähigen Sicherheiten unterlegt ist.

Eine Kreditrisiko-Minderung mittels Kreditderivaten erfolgt nicht.

Dabei zeigt die Spalte a das vollständig unbesicherte Kreditvolumen, die Spalte b das teilweise und vollständig besicherte Kreditvolumen, die Spalte c das durch Sicherheiten voll besicherte Kreditvolumen, die Spalte d das mittels Finanzgarantien voll besicherte Kreditvolumen und die Spalte e das durch Kreditderivate voll abgesicherte Kreditvolumen.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG wendet kein bilanzielles Netting an, das kreditrisikomindernd wirkt.

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Geschäfts liegt innerhalb der Kreditrisiko-Minderung keine Markt- oder Kreditrisiko-Konzentration vor.

Die unbesicherten Risikopositionswerte betragen zum Berichtsstichtag 13.884 Mio. €, die besicherten Risikopositionswerte 65.467 Mio. €. Die durch „Sicherheiten besicherten Risikopositionen“ betragen 65.315 Mio. € und die durch „Finanzgarantien besicherten Risikopositionen“ 152 Mio. €.

ABB. 18 EU CR3 – ÜBERSICHT ÜBER KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN: OFFENLEGUNG DER VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN ZUM 31. DEZEMBER 2024 (ARTIKEL 453 SATZ 1 BUCHSTABE F CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert		Besicherte Risikopositionen – Buchwert		
				Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	
					Davon durch Kreditderivate besichert	
1	Darlehen und Kredite	8.635	61.855	61.703	152	–
2	Schuldverschreibungen	5.249	3.612	3.612	–	●
3	Summe	13.884	65.467	65.315	152	–
4	Davon notleidende Risikopositionen	64	441	441	–	–
EU-5	Davon ausgefallen	64	441	●	●	●

KREDITRISIKO UND KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN IM STANDARDANSATZ

(Artikel 453 Buchstaben g, h und i CRR)

Abb. 19 zeigt die Auswirkung aller von der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG angewandten Kreditrisikominderungstechniken zum Berichtsstichtag, die sich aus der Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Stan-

dardansatz auf Einzelinstitutsebene ergeben. Dabei finden Forderungen, die dem Gegenpartei-ausfallrisiko unterliegen, gemäß den Vorgaben in dieser Darstellung keine Berücksichtigung. Die RWA-Dichte wird berechnet, indem die Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung durch die Gesamtsumme der risikogewichteten Forderungen geteilt werden. Dabei basieren die Werte in dieser Abbildung auf dem aufsichtsrechtlichen Zahlenwerk gemäß COREP-Meldung.

**ABB. 19 EU CR4 – STANDARDANSATZ – KREDITRISIKO UND WIRKUNG DER KREDITRISIKOMINDERUNG
(ARTIKEL 453 SATZ 1 BUCHSTABEN G, H UND I CRR)**

in Mio. €	Risikopositionsklassen	a)		b)		c)		d)		e)		f)	
		Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)				Risikopositionen nach CCF und CRM				Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte			
		Bilanzielle Risikopositionen		Außerbilanzielle Risikopositionen		Bilanzielle Risikopositionen		Außerbilanzielle Risikopositionen		Risikogewichtete Aktiva (RWA)		RWA-Dichte (%)	
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	338	–	338	–	529	156,23						
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3.524	1	3.519	0	519	14,75						
3	Öffentliche Stellen	1.781	4	1.781	2	6	0,33						
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	5	–	5	–	–	–						
5	Internationale Organisationen	218	–	218	–	–	–						
6	Institute	1.988	12	1.988	3	–	–						
7	Unternehmen	687	18	658	5	538	81,11						
8	Mengengeschäft	326	3	314	1	237	75,00						
9	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	–	–	–	–	–	–						
10	Ausgefallene Positionen	2	–	2	–	3	149,74						
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	–	–	–	–	–	–						
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	1.427	–	1.427	–	–	–						
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–						
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	1.632	–	1.632	–	1.145	70,17						
15	Beteiligungen	–	–	–	–	–	–						
16	Sonstige Posten	–	–	–	–	–	–						
17	Insgesamt	11.930	37	11.883	12	2.977	25,03						

BESICHERTES KREDITVOLUMEN IN DEN IRB-ANSÄTZEN

(Artikel 453 Buchstabe j CRR)

Die nachfolgenden Abbildungen geben einen Überblick über die Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken im F-IRB- und A-IRB-Ansatz.

Im F-IRB werden Forderungen gegenüber Instituten ausgewiesen, diese sind nicht besichert.

Dem Geschäftsmodell entsprechend ist der wesentliche Teil der Forderungen im A-IRB durch Immobilien besichert.

ABB. 20 EU CR7-A – F-IRB-ANSATZ – OFFENLEGUNG DES RÜCKGRIFFS AUF CRM-TECHNIKEN (ARTIKEL 453 SATZ 1 BUCHSTABE G CRR)

		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)	n)
		Kreditrisikominderungstechniken												Kreditrisikominderungsmethoden bei der RWEA-Berechnung	
		Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)										Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)		RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)
		Gesamtrisikoposition	Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch sonstige anererkennungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)			Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen (%)				Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen (%)			
				Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch andere Sachsisicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen (%)						
F-IRB															
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Institute	5.343	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.852	1.852
3	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,1	Davon: Unternehmen – KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,2	Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,3	Davon: Unternehmen – Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Insgesamt	5.343	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.852	1.852

ABB. 21 EU CR7-A – A-IRB-ANSATZ – OFFENLEGUNG DES RÜCKGRIFFS AUF CRM-TECHNIKEN (ARTIKEL 453 SATZ 1 BUCHSTABE G CRR)

A-IRB	a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)	n)	
	Gesamtrisikoposition	Kreditrisikominderungstechniken											Kreditrisikominderungs- methoden bei der RWEA-Berechnung		
		Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)									Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)		RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)	
		Teil der durch Finanzsicher- heiten gedeckten Risiko- positionen (%)	Teil der durch sonstige anererkennungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)			Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen (%)			Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen (%)					
Teil der durch Immobilienbesiche- rung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Forderungen gedeckten Risiko- positionen (%)		Teil der durch andere Sachsisicherheiten gedeckten Risiko- positionen (%)	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risiko- positionen (%)	Teil der durch Lebensversiche- rungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen (%)									
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Institute	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,1	Davon: Unternehmen – KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,2	Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,3	Davon: Unternehmen – Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Mengengeschäft	66.009	14,51	77,56	77,56	-	-	-	-	-	-	-	-	9.212	9.212
4,1	Davon: Mengengeschäft – Immobilien, KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4,2	Davon: Mengengeschäft – Immobilien, Nicht-KMU	61.094	14,87	83,80	83,80	-	-	-	-	-	-	-	-	8.155	8.155
4,3	Davon: Mengengeschäft – qualifiziert revolving	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4,4	Davon: Mengengeschäft – Sonstige, KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4,5	Davon: Mengengeschäft – Sonstige, Nicht-KMU	4.915	10,12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.057	1.057
5	Insgesamt	66.009	14,51	77,56	77,56	-	-	-	-	-	-	-	-	9.212	9.212

RWEA-FLUSSRECHNUNG DES KREDITRISIKOS GEMÄSS IRB-ANSATZ

(Artikel 438 Satz 1 Buchstabe h CRR)

Die folgende Abbildung stellt eine Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den Risk Weighted Exposure Amounts (RWEA) von Positionsbeträgen im IRB-Ansatz dar. Der Anstieg resultiert aus einem Anstieg des Geschäftsvolumens sowie einer Erhöhung des durchschnittlichen Risikogewichts.

ABB. 22 EU CR8 – RWEA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ (ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE H CRR)

in Mio. €		Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA)
		a)
1	Risikogewichteter Positionsbetrag zum 30. September 2024	11.046
2	Umfang der Vermögenswerte (+/-)	9
3	Qualität der Vermögenswerte (+/-)	10
4	Modellaktualisierungen (+/-)	–
5	Methoden und Politik (+/-)	–
6	Erwerb und Veräußerung (+/-)	–
7	Wechselkursschwankungen (+/-)	–
8	Sonstige (+/-)	–
9	Risikogewichteter Positionsbetrag zum 31. Dezember 2024	11.065

Liquiditätsanforderungen

(Artikel 451a CRR)

DEFINITION

(Artikel 451a CRR)

Das Liquiditätsrisiko lässt sich in das Liquiditätsrisiko im engeren Sinn, in das Refinanzierungsrisiko und in das Marktliquiditätsrisiko unterteilen.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinn ist das Risiko, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinn wird damit als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der aus einer Verschlechterung des Liquiditäts-Spreads (als Teil des Eigenemissions-Spreads) der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG entstehen kann. Bei steigendem Liquiditäts-Spread können zukünftige Liquiditätsbedarfe nur mit Zusatzkosten gedeckt werden.

Ein Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität – zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen – eintreten kann, sodass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist.

MANAGEMENT EINER ANGEMESSENEN LIQUIDITÄTSAUSSTATTUNG

Tabelle EU LIQA – Liquiditätsrisikomanagement

(Artikel 451a Absatz 4 CRR)

Grundlagen

Das Management einer angemessenen Liquiditätsausstattung ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Unter einer angemessenen Liquiditätsausstattung wird die ausreichende Ausstattung mit Liquiditätsreserven in Bezug auf die Risiken aus zukünftigen Zahlungsverpflichtungen verstanden. Sie wird sowohl unter ökonomischen als auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Während die ökonomische Betrachtung die Anforderungen der MaRisk BA und des ILAAP-Leitfadens der EZB berücksichtigt, trägt die aufsichtsrechtliche Betrachtung (normative interne Perspektive)

ebenfalls dem ILAAP-Leitfaden der EZB und zusätzlich den Anforderungen der CRR sowie den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Capital Requirements Directive (CRD) IV im KWG Rechnung.

Das Management der angemessenen ökonomischen Liquiditätsausstattung erfolgt auf Basis des Internen Liquiditätsrisikomodells, das bei der Messung des Liquiditätsrisikos auch die Auswirkungen anderer Risiken auf die Liquidität berücksichtigt. Durch die Steuerung der angemessenen ökonomischen Liquiditätsausstattung wird der Einhaltung der angemessenen aufsichtsrechtlichen Liquiditätsausstattung Rechnung getragen.

Geschäftshintergrund und Risikostrategie

Wesentliches Element der Liquiditätsrisikostrategie ist die Festlegung und Überwachung des Risikoappetits für Liquiditätsrisiken. Die Liquiditätsrisikostrategie soll eine verbindliche Basis für die operative Umsetzung dieser Anforderungen schaffen.

Für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG gilt der Grundsatz, dass die Übernahme von Liquiditätsrisiken nur im Einklang mit dem vom Vorstand festgelegten Risikoappetit zulässig ist. Dabei muss die Zahlungsfähigkeit auch bei schwerwiegenden Krisenereignissen gewährleistet sein.

Um auch im Krisenfall zahlungsfähig zu bleiben, werden Liquiditätsreserven vor allem in Form von liquiden Wertpapieren vorgehalten. Unter Liquiditätsreserven werden alle Instrumente verstanden, die zur Sicherung der Liquiditätslage der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG dienlich sind. Diese Definition umfasst sowohl Passiv- als auch Aktivmittel. Der Begriff ist damit nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der Refinanzierungsquellen, da sich diese üblicherweise ausschließlich auf die Passivseite eines Instituts konzentrieren. Zu den gängigen Liquiditätsreserven der Passivseite gehören Geldmarktinstrumente oder sonstige kurz-, mittel- und langfristige Refinanzierungsinstrumente (zum Beispiel eingeräumte Kreditlinien). Zu den Liquiditätsreserven der Aktivseite gehören vorwiegend hochliquide, wertstabile Aktiva in Form von veräußerbaren Wertpapieren sowie an die Bundesbank – im Rahmen der Mobilisation and Administration of Credit Claims (MACCs) – abgetretene Kredite (Schuldscheindarlehen). Vorrangig besteht die Liquiditätsreserve der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG aus Refinanzierungsmöglichkeiten bei der EZB, indem bei der EZB beleihbare Wertpapiere vorgehalten werden.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG strebt die Konsistenz der Liquiditätsrisikostrategie mit der Geschäftsstrategie an. Vor diesem Hintergrund wird die Liquiditätsrisikostrategie unter Berücksichtigung der Geschäftsstrategie mindestens jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

RISIKOMANAGEMENT

(Artikel 451a Absatz 4 CRR)

Liquiditätsrisikomessung

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verwendet zur Ermittlung des Liquiditätsrisikos für den Zeithorizont von einem Jahr ein internes Risikomodell. Mit dem Verfahren werden täglich neben einem Risikoszenario vier Stressszenarien simuliert.

Je Szenario wird die Kennzahl Minimaler Liquiditätsüberschuss errechnet, die den Überhang an Zahlungsmitteln quantifiziert, der bei sofortigem Eintreten des Szenarios innerhalb des nächsten Geschäftsjahres mindestens vorhanden wäre. Zu diesem Zweck werden die kumulierten Liquiditätsflüsse (Forward Cash Exposure) den verfügbaren Liquiditätsreserven (Counterbalancing Capacity) taggenau gegenübergestellt. Der Minimale Liquiditätsüberschuss ist Ausdruck der ökonomisch angemessenen Liquiditätsausstattung. Die kumulierten Liquiditätsflüsse umfassen sowohl erwartete als auch unerwartete Zahlungen.

Die verfügbaren Liquiditätsreserven bestehen im Wesentlichen aus liquiden Wertpapieren. Durch die Berücksichtigung der verfügbaren Liquiditätsreserven wird bereits bei Ermittlung des Minimalen Liquiditätsüberschusses die Liquiditätswirkung der Maßnahmen berücksichtigt, die zur Liquiditätsgenerierung in den jeweiligen Szenarien durchgeführt werden könnten.

Das interne Liquiditätsrisikomodell wird durch eine Angemessenheitsprüfung fortlaufend überprüft und an neue Markt-, Produkt- und Prozessgegebenheiten angepasst.

Liquiditätsrisikostresstests

Stresstests werden anhand von vier der Limitierung unterliegenden Szenarien (Downgrading, Unternehmenskrise, Marktkrise und Kombinationskrise) sowohl für die kumulierten Liquiditätsflüsse als auch für die verfügbaren Liquiditätsreserven durchgeführt. Die Stressszenarien sind wie folgt definiert:

- Downgrading: Herabstufung der langfristigen Ratings der DZ BANK Gruppe um eine Stufe, mittelbar hervorgerufen etwa durch einen vorausgehenden Vertrauensverlust bei Kunden und Banken
- Unternehmenskrise: schwerwiegende unternehmensspezifische Krise, die beispielsweise durch Reputationsschäden hervorgerufen wird. Das Szenario kann insbesondere zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Kundenverhalten führen und eine Herabstufung des langfristigen Ratings um drei Stufen nach sich ziehen

- Marktkrise: weltweite Verwerfungen an den Geld- und Kapitalmärkten. Das Szenario ist durch einen plötzlich einsetzenden, starken Wertverfall bei an Märkten gehandelten Vermögenswerten gekennzeichnet. In dem Szenario wird beispielsweise ein Vertrauensverlust der Teilnehmer am Geldmarkt unterstellt, der zu einer Liquiditätsverknappung führen kann
- Kombinationskrise: gemeinsame Betrachtung unternehmensspezifischer und marktgetriebener Ursachen. Es handelt sich jedoch nicht um eine rein additive Kombination der Stressszenarien Unternehmenskrise und Marktkrise, sondern es werden die Wechselwirkungen zwischen den beiden Szenarien betrachtet. In der Kombinationskrise wird eine besondere Betroffenheit des Finanzsektors angenommen. Zudem geht das zugrundeliegende Szenario von einer Verschlechterung der Reputation der Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus. Dabei wird unterstellt, dass eine unbesicherte Refinanzierung bei Kunden, Banken und institutionellen Anlegern im Prognosezeitraum von einem Jahr nur noch sehr eingeschränkt möglich ist.

Das Stressszenario mit dem geringsten Minimalen Liquiditätsüberschuss wird als Engpass-szenario verstanden. Die angemessene ökonomische Liquiditätsausstattung ergibt sich aus der Höhe des Minimalen Liquiditätsüberschusses im Engpass-szenario.

Neben den der Limitierung unterliegenden Szenarien werden weitere Stressszenarien betrachtet sowie ein inverser Stresstest vorgenommen und regelmäßig berichtet. Der inverse Stresstest zeigt, welche Stressereignisse (Änderungen von Risikofaktoren) gerade noch eintreten könnten, ohne dass bei einer anschließenden Liquiditätsrisikomessung das Limit unterschritten würde und damit das Geschäftsmodell angepasst werden müsste.

Limitsteuerung des Liquiditätsrisikos

Die Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos erfolgt mit dem Ziel, die angemessene ökonomische Liquiditätsausstattung zu jedem Messzeitpunkt sicherzustellen. Sie basiert auf dem Minimalen Liquiditätsüberschuss, der für die vier der Limitierung unterliegenden Stress-szenarien ermittelt wird. Hierfür hat der Vorstand der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ein Limit (0 Mio. €) festgelegt. Das Limit entspricht dem im Risikoappetitstatement definierten Schwellenwert für die angemessene ökonomische Liquiditätsausstattung. Das Limit war zum 31. Dezember 2024 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Überwachung des Limits erfolgt durch das Liquiditätsrisiko-Controlling der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG.

Durch das Limitsystem soll die Zahlungsfähigkeit auch in schwerwiegenden Stressszenarien sichergestellt werden. Um auf Krisenereignisse schnell und koordiniert reagieren zu können, sind Liquiditätsnotfallpläne vorhanden, die in jährlichem Turnus überarbeitet werden.

Liquiditätstransferpreissystem

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verfolgt das Ziel, die Ressource und den Erfolgsfaktor Liquidität risikogerecht einzusetzen. Auf Basis des Liquiditätstransferpreissystems werden Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken innerhalb der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG mittels interner Preise zwischen den liquiditätsgenerierenden und liquiditätsverbrauchenden Einheiten verrechnet.

Transferpreise werden für alle wesentlichen Produkte angesetzt. Das Transferpreissystem berücksichtigt Haltedauer und Marktliquidität der Produkte und hat Einfluss auf die Ertrags- und Risikosteuerung.

Liquiditätsrisikominderung

In der Liquiditätssteuerung werden durch das Asset Liability Committee (ALCO) Maßnahmen zur Reduzierung der Liquiditätsrisiken initiiert. Mit dem Vorhalten von Zahlungsmitteln und liquiden Wertpapieren sowie der Gestaltung des Fristigkeitsprofils im Geld- und Kapitalmarkt-bereich stehen Instrumente zur Verfügung, um das Liquiditätsrisiko aktiv zu steuern.

ORGANISATION UND VERANTWORTUNG

(Artikel 451a Absatz 4 CRR)

Das Management des Liquiditätsrisikos für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG wird durch das Asset Liability Committee (ALCO) wahrgenommen.

Für die Liquiditätsrisikoabsicherung und -minderung orientiert sich das ALCO neben den strategischen Vorgaben auch an den für die Liquiditätsrisikomessung und -steuerung relevanten Handbüchern.

Die aus der CRR und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 resultierenden aufsichtsrechtlichen Liquiditätsmeldegrößen werden durch den Unternehmensbereich Accounting & Reporting ermittelt.

BERICHTSWESEN

Der Gesamtvorstand wird monatlich über das Liquiditätsrisiko informiert.

Das Asset Liability Committee der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG informiert monatlich über das Liquiditätsrisiko, der Gesamtrisikobericht mindestens vierteljährlich.

Neben der angemessenen ökonomischen Liquiditätsausstattung erfolgt eine Planung der (LCR) und der NSFR, sowohl im Basisszenario als auch in adversen Szenarien. Das ALCO und der Gesamtvorstand werden monatlich über die LCR und quartalsweise über die NSFR informiert.

ANGABEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE

(Artikel 451a Absatz 2 CRR)

Die LCR misst, ob ein ausreichender Puffer an liquiden Aktiva verfügbar ist, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Liquiditätsdeckungsquote mit einer Mindestquote von 100 % zu erfüllen. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG meldet monatlich die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 und der Änderungsverordnung (EU) 2018/1620 vom 13. Juli 2018 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ermittelte LCR an die Aufsicht.

Die in Abb. 23 dargestellte Liquiditätsdeckungsquote der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG basiert auf dem EBA/ITS/2020/04 vom 24. Juni 2020 und der DVO (EU) 2021/637 vom 21. April 2021.

ABB. 23 EU LIQ1 – QUANTITATIVE INFORMATIONEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (LCR)

(ARTIKEL 451A ABSATZ 2 CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am (TT. Monat JJJJ)	31.12.2024	30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024	31.12.2024	30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	3	3	3	3	3	3	3	3
Hochwertige liquide Vermögenswerte									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	●	●	●	●	2.363	2.150	2.036	2.239
Mittelabflüsse									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	61.974	62.081	62.542	63.242	480	501	533	573
3	Stabile Einlagen	–	–	–	–	–	–	–	–
4	Weniger stabile Einlagen	17	28	21	25	3	4	3	4
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	641	763	440	837	640	762	440	837
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	–	–	–	–	–	–	–	–
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	641	763	440	837	640	762	440	837
8	Unbesicherte Schuldtitel	–	–	–	–	–	–	–	–
9	Besicherte großvolumige Finanzierung	●	●	●	●	–	–	–	–
10	Zusätzliche Anforderungen	1.767	1.963	2.272	2.499	110	155	176	186
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	19	57	62	62	19	57	62	62
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	–	–	–	–	–	–	–	–
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	1.748	1.906	2.210	2.437	90	98	113	124
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	–	–	–	–	–	–	–	–
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	8	8	8	8	8	8	8	8
16	Gesamtmittelabflüsse	●	●	●	●	1.291	1.451	1.176	1.616

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Mittelzuflüsse									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	–	–	–	–	–	–	–	–
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	422	618	426	1.588	291	492	307	1.343
19	Sonstige Mittelzuflüsse	6	18	6	145	6	18	6	145
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)	●	●	●	●	–	–	–	–
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)	●	●	●	●	–	–	–	–
20	Gesamtmittelzuflüsse	428	637	431	1.733	297	510	313	1.488
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	–	–	–	–	–	–	–	–
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	–	–	–	–	–	–	–	–
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	428	637	431	1.733	297	510	313	1.488
Bereinigter Gesamtwert									
EU-21	Liquiditätspuffer	●	●	●	●	2.363	2.150	2.036	2.239
22	Gesamte Nettomittelabflüsse	●	●	●	●	993	941	863	404
23	Liquiditätsdeckungsquote (%)	●	●	●	●	239,05	231,84	238,73	557,28

Nach dieser erfolgt die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote quartalsweise auf Ebene des Einzelinstituts. Dabei werden die offengelegten Positionen jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

Zum 31. Dezember 2024 betrug die nach dieser Methodik ermittelte durchschnittliche LCR für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG 239,05 %, wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 2.363 Mio. € und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 993 Mio. € in Anrechnung gebracht wurden.

Die im vierten Quartal 2024 unwesentlich höhere LCR-Quote resultiert aus einem höheren Liquiditätspuffer, welcher sich im Wesentlichen aus Zukäufen Wertpapieren ergeben.

Da die Inflows bei der Ermittlung der gesamten Nettomittelabflüsse maximal 75 % der Abflüsse betragen dürfen, entspricht der Betrag in Zeile 22 nicht der Differenz der Beträge aus den Zeilen 16 und 20.

Die LCR-Mindestquote wurde zu keinem Zeitpunkt unterschritten und wird zum aktuellen Zeitpunkt deutlich überschritten.

Der Liquiditätspuffer besteht nahezu ausschließlich aus hochliquiden Wertpapieren öffentlicher Emittenten.

Die Zuflüsse bestehen im Wesentlichen aus Zins- und Tilgungsleistungen von Privatkundendarlehen und Wertpapieren. Schwankungen ergeben sich zum einen daraus, dass Zahlungen aus Privatkundendarlehen zum Monatsende fällig werden und daher nicht in allen Monaten in den Betrachtungszeitraum der LCR (= 30 Kalendertage) fallen und zum anderen daraus, dass Zu- und Abflüsse aus Wertpapieren nicht in jedem Monat in gleicher Höhe eingehen. Die Abflüsse bestehen im Wesentlichen aus Abflüssen für auszahlende Privatkundendarlehen, auszahlenden Privatkundeneinlagen und Sichteinlagen anderer Konzerngesellschaften.

Aufgrund der Fokussierung auf Privatkunden besteht keine Konzentration der Refinanzierungsquellen.

Bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sind alle Geschäfte in Euro denominiert.

Die in Abb. 23 dargestellte Position 11 „Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten“ umfasst potenzielle Abflüsse aufgrund von Marktwertschwankungen von Derivaten und der damit verbundenen Volatilität der Besicherung.

STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE

(Artikel 451a Absatz 3 CRR)

Die NSFR misst als strukturelle Liquiditätskennziffer den Grad der fristenkongruenten Refinanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres-Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (Available Stable Funding, ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (Required Stable Funding, RSF) gegenübergestellt. Während sich die erforderliche stabile Refinanzierung aus der Aktivseite der Bilanz über die bestehenden Forderungen

ableitet, wird die verfügbare stabile Refinanzierung aus den Eigenmitteln und Verbindlichkeiten, das heißt der Passivseite der Bilanz bestimmt. Zur Berechnung der NSFR-Quote werden die einzelnen RSF- und ASF-Positionen mit von der Aufsicht vorgegebenen Faktoren gewichtet.

Die NSFR ergänzt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Säule 1 zur Messung der Liquiditätsrisiken und wurde mit der Veröffentlichung der CRR II am 20. Mai 2019 abschließend definiert. Gemäß den Anforderungen der CRR II ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % seit dem 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten.

ABB. 24 EU LIQ2 – STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE (NET STABLE FUNDING RATIO)

(ARTIKEL 451A ABSATZ 3 CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	4.411	–	–	36	4.447
2	Eigenmittel	4.411	–	–	36	4.447
3	Sonstige Kapitalinstrumente	●	–	–	–	–
4	Privatkundeneinlagen	●	21.854	32.236	8.125	59.410
5	Stabile Einlagen	●	20.970	31.126	7.954	57.445
6	Weniger stabile Einlagen	●	883	1.109	171	1.965
7	Großvolumige Finanzierung:	●	1.999	776	11.720	12.193
8	Operative Einlagen	●	–	–	–	–
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	●	1.999	776	11.720	12.193
10	Interdependente Verbindlichkeiten	●	–	–	–	–
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	–	1.305	–	306	306
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	–	●	●	●	●
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	●	1.305	–	306	306
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt	●	●	●	●	76.357
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	●	●	●	●	155
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	●	85	103	6.770	5.915
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	●	–	–	–	–

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:	●	3.254	3.350	65.202	50.418
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann	●	–	–	–	–
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	●	166	169	1.898	1.999
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	●	1.867	1.491	14.846	41.192
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	●	104	308	2.508	29.231
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	●	1.049	1.355	40.253	0
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	●	1.049	1.355	40.253	0
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	●	173	334	8.205	7.227
25	Interdependente Aktiva	●	–	–	–	–
26	Sonstige Aktiva	0	1.086	22	851	1.360
27	Physisch gehandelte Waren	●	●	●	–	–
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	●	–	–	–	–
29	NSFR für Derivateaktiva	●	–	●	●	–
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	●	129	●	●	–
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	●	957	22	851	1.360
32	Außerbilanzielle Posten	●	1.719	0	2	96
33	RSF insgesamt	●	●	●	●	57.951
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)	●	●	●	●	131,76

Die ASF bestehen im Wesentlichen aus Eigenmitteln und Privatkundeneinlagen. Die RSF werden durch Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und Darlehen an Privatkunden dominiert.

Die NSFR-Quote lag zum 31. Dezember 2024 mit 131,76% und zu jedem anderen Zeitpunkt deutlich über der Mindestanforderung in Höhe von 100,00%.

Verschuldungsquote

(Artikel 451 CRR)

VERSCHULDUNG IM CRR-RAHMENWERK

(Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben d und e CRR)

Die Verschuldungsquote setzt das Kernkapital der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ins Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße, die sich aus bilanziellen Aktivpositionen und außerbilanziellen Posten (inklusive Derivaten) zusammensetzt. Im Gegensatz zu den risikobasierten Eigenmittelanforderungen werden die einzelnen Risikopositionen nicht mit einem bonitätsabhängigen Risikogewicht versehen, sondern ungewichtet berücksichtigt. Die Verschuldungsquote stellt damit eine risikoneutrale Kapitalquote dar. Eine geringe Quote weist demnach eine hohe Verschuldung im Verhältnis zum Kernkapital aus. Ziel der Verschuldungsquote ist, im Bankensektor den Aufbau einer auf Dauer nicht tragbaren Verschuldung zu verhindern.

Nach Artikel 429 Absatz 3 CRR liegt der Kapitalmessgröße das Kernkapital zugrunde. Die Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße erfolgt gemäß Artikel 429 ff. CRR. Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d CRR gilt grundsätzlich eine bindende Mindestquote von 3,0%.

Die Verschuldungsquote der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beträgt zum 31. Dezember 2024 5,73%.

Für die erstmalige Offenlegung auf Einzelinstitutsebene werden nur Stichtagswerte dargestellt.

Abb. 25 zeigt die Überleitungsrechnung von der Bilanzsumme der Schwäbisch Hall-Gruppe auf die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG zum 31. Dezember 2024.

Die sonstigen Anpassungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus der Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten und der Herausnahme von Risikopositionen in einem institutsbezogenen Sicherungssystem. Beides resultiert aus der CRR II.

Abb. 26 weist einzelne Bestandteile der Gesamtrisikopositionsmessgröße, das Kernkapital sowie die sich daraus ergebende Verschuldungsquote der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG zum 31. Dezember 2024 aus.

ABB. 25 EU LR1 – LR SUM – SUMMARISCHE ABSTIMMUNG ZWISCHEN BILANZIERTEN AKTIVA UND RISIKOPPOSITIONEN FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE (ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABE B CRR)

in Mio. €		a)	a)
		Maßgeblicher Betrag	Maßgeblicher Betrag
		31.12.2024	30.06.2024
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	82.684	–
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	174	–
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	–	–
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	–	–
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	–	–
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	–	–
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	–	–
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	18	–
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	–	–
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	753	–
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	–	–
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	–	–
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	–	–
12	Sonstige Anpassungen	-13.283	–
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	70.346	–

ABB. 26 EU LR2 – LRCOM – EINHEITLICHE OFFENLEGUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE

(ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABEN A, B UND C CRR, ARTIKEL 451 ABSATZ 2 (BIS ZEILE 28) CRR, ARTIKEL 451 ABSATZ 3 (ZEILEN 28 BIS 31A) CRR)

in Mio. €		a)		b)	
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote			
		31.12.2024	30.06.2024		
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)					
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	83.080	–		
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	–	–		
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-130	–		
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	–	–		
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	–	–		
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-361	–		
7	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)	82.589	–		
Risikopositionen aus Derivaten					
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	2	–		
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	–	–		
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	27	–		
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	–	–		
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	–	–		
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	–	–		
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	–	–		
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	–	–		

in Mio. €		a)		b)	
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote			
		31.12.2024	30.06.2024		
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	–	–		
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	–	–		
13	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	29	–		
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)					
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	–	–		
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	–	–		
16	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	–	–		
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	–	–		
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	–	–		
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	–	–		
18	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	–	–		
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen					
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.725	–		
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-971	–		
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	–	–		
22	Außerbilanzielle Risikopositionen	753	–		
Ausgeschlossene Risikopositionen					
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-3.446	–		
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	–	–		
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	–	–		

in Mio. €		a)		b)	
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote			
		31.12.2024	30.06.2024		
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	–	–		
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	–	–		
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	–	–		
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	–	–		
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	–	–		
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	–	–		
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	-9.579	–		
EU-22k	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	-13.025	–		
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße					
23	Kernkapital	4.033	–		
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	70.346	–		
Verschuldungsquote					
25	Verschuldungsquote (in %)	5,73	–		
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	–	–		
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	–	–		
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	–		
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	–	–		
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	–	–		
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	–	–		
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	–		
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen					
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	–	–		

in Mio. €		a)		b)	
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote			
		31.12.2024	30.06.2024		
Offenlegung von Mittelwerten					
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	–	–		
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	–	–		
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	70.346	–		
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	70.346	–		
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	5,73	–		
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	5,73	–		

Abb. 27 enthält eine alternative Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen nach aufsichtsrechtlichen Kategorien.

ABB. 27 EU LR3 – LR SPL – AUFGLIEDERUNG DER BILANZWIRKSAMEN RISIKOPPOSITIONEN (OHNE DERIVATE, SFTs UND AUSGENOMMENE RISIKOPPOSITIONEN) (ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABE B CRR)

in Mio. €		a)	a)
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
		31.12.2024	30.06.2024
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	69.956	–
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	–	–
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	69.956	–
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	1.756	–
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	5.809	–
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	398	–
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	2.208	–
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	50.103	–
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	4.354	–
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	659	–
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	427	–
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	4.242	–

BESCHREIBUNG DER VERFAHREN ZUR ÜBERWACHUNG DES RISIKOS EINER ÜBERMÄSSIGEN VERSCHULDUNG

(Artikel 451 Absatz 1 Buchstabe d CRR)

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird durch Berücksichtigung der Verschuldungsquote im Planungs- und Steuerungsprozess Rechnung getragen, indem die Einhaltung intern festgelegter Schwellenwerte im Rahmen eines vierteljährlichen Monitorings überwacht wird. Innerhalb der Rahmenvorgaben agiert das Asset Liability Committee mit dem Ziel, die unterjährige Optimierung des Gesamtportfolios vorzunehmen. Auf Basis der bankinternen Zielquote findet eine detaillierte Plan-/Ist-Abweichungs-Analyse der tatsächlichen Ressourcensituation gegenüber der ursprünglichen Planung statt. Zugleich wird mit diesem Prozess Transparenz über die Treiber der Abweichungen geschaffen. Als integraler Bestandteil des bankinternen Planungs- und Steuerungsprozesses wird im internen Risikobericht quartalsweise über die aktuelle Entwicklung der Verschuldungsquote und deren Einflussfaktoren berichtet. Das Asset Liability Committee stellt ferner im Rahmen seiner Steuerungsfunktion fest, wo Handlungsbedarf besteht, und leitet mitigierende Schritte oder Optimierungsmaßnahmen ein. In dieser Funktion entscheidet das Asset Liability Committee direkt, spricht Empfehlungen aus oder leitet Vorschläge zu konkreten Steuerungsmaßnahmen bei Bedarf weiter.

Vergütungspolitik

(Artikel 450 CRR)

ALLGEMEINE ANGABEN

(Artikel 450 Absatz (1) und Absatz (2) CRR)

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG hat gem. § 16 Institutsvergütungsverordnung (IVV) in der Neufassung vom 25. September 2021 Informationen hinsichtlich der Vergütungspolitik und -praxis offenzulegen. Die Offenlegungspflichten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG als CRR-Institut richten sich nach Artikel 450 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 und § 16 IVV.

Gemäß Artikel 450 CRR hat die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt (Risikoträger), bestimmte qualitative und quantitative Informationen offenzulegen. Eine Aufforderung zur Offenlegung gemäß Art. 450 Absatz 1 j CRR liegt nicht vor.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden Mitarbeitende der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG und der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH identifiziert, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt. Die Identifikation der Risikoträger erfolgte gem. § 1 Abs. 21 und § 25a Abs. 5b KWG sowie auf Basis der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission vom 25. März 2021.

Die vorliegende Offenlegung enthält detaillierte Informationen zur Vergütung der Schwäbisch Hall-Gruppe – im Sinne der Institutsvergütungsverordnung – auf konsolidierter Ebene für das Geschäftsjahr 2024. Zur Schwäbisch Hall-Gruppe zählen auch die Schwäbisch Hall Facility Management GmbH, die Schwäbisch Hall Wohnen GmbH sowie die BAUFINEX GmbH. Sie fallen nicht in den Geltungsbereich der IVV. In Übereinstimmung mit Artikel 450 Abs. 2 S. 2 CRR unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Proportionalitätsgrundsatz. Die Informationen werden für die Schwäbisch Hall-Gruppe in einer ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechenden Weise offengelegt. Die quantitativen Angaben gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben g bis j CRR werden nach Ermittlung aller Bonuszahlungen veröffentlicht. Die entsprechende Aktualisierung der offengelegten Informationen nach Artikel 450 CRR für das Geschäftsjahr erfolgt für die Schwäbisch Hall-Gruppe zum Ende des ersten Quartals im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Offenlegungsberichts.

VERGÜTUNGS-GOVERNANCE

Vergütungsstrategie der DZ BANK Institutsgruppe

§ 27 InstitutsVergV erfordert die Festlegung einer gruppenweiten Vergütungsstrategie durch die Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens. Sowohl für die DZ BANK als auch für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe muss durch den Vorstand der DZ BANK eine Vergütungsstrategie festgelegt werden, welche die Anforderungen der InstitutsVergV für die Institute in der DZ BANK Gruppe umsetzt.

Mit der Vergütungsstrategie der DZ BANK Gruppe unterliegen die Vergütungssysteme der Unternehmen der DZ BANK Gruppe einheitlichen Richtlinien der gruppenweiten Vergütungssteuerung. Auf Basis des gesetzten Rahmens ist jedes nachgeordnete Unternehmen verpflichtet, die Einhaltung der vereinbarten Grundsätze in seinem Teilkonzern zu dokumentieren und der DZ BANK zur Prüfung vorzulegen.

Der ausgewogene Steuerungsansatz der DZ BANK Gruppe beinhaltet auch dezentrale Entscheidungsbefugnisse. Dazu ist eine planvolle Koordination aller Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Hinblick auf die Einhaltung der InstitutsVergV sowie weiterer regulatorischer Anforderungen an die Vergütung erforderlich. Gesellschaftsrechtliche und lokale Vorschriften, insbesondere die Selbstständigkeit der Tochterunternehmen, werden dabei berücksichtigt.

Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Vergütungsstrategie. Im Berichtsjahr gab es folgende wesentliche Veränderung der Vergütungsstrategie:

- Vergütungssystem Vorstand: Neufassung Muster-Bonusvereinbarung aufgrund der FAQ zur InstitutsVergV (Juni 2024).
- Beschreibungen zur Verankerung von Nachhaltigkeit in den Vergütungssystemen und ggf. in den Zielen wurde ausgeweitet.
- Geltungsbereich der Vergütungsstrategie: 2025 insgesamt 12 nachgeordnete Unternehmen, die die InstitutsVergV anwenden (2024: 15) – Verkauf von 3 Beteiligungen der BSH.

Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise hat die Bundesregierung die steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie ermöglicht. Hiervon haben die Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Berichtsjahr teilweise Gebrauch gemacht und eine entsprechende Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt.

Verzahnung Strategische Ausrichtung und Vergütungsstrategie

Nach § 4 IVV müssen die Vergütungsstrategie und die Vergütungssysteme auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet sein, die in der Geschäftsstrategie, der dort integrierten Nachhaltigkeitsstrategie sowie den Risikostrategien des Instituts abgefasst sind. Die Verzahnung erfolgt über die Ableitung von Unternehmenszielen aus der strategischen Planung. Im Rahmen des jährlichen Zielvereinbarungsprozesses werden mit den Vorständen Ziele vereinbart, die auf der strategischen Planung des Unternehmens basieren. Anhand der unternehmensweit einheitlichen Vergütungsziele (Unternehmensziele) wird die Zielkaskadierung auf den nachgeordneten Hierarchieebenen fortgesetzt, um somit die Erreichung der strategischen Ziele sicherzustellen.

Die Strategische Planung umfasst die Erstellung, Beurteilung, Bestätigung und/oder Anpassung der Strategischen Ausrichtung, die Strategische Finanz- und Kapitalplanung sowie die Verzahnung mit den Risikostrategien und weiteren Strategien für einen Planungshorizont von fünf Jahren. Alle Bestandteile werden jährlich aktualisiert. Der Strategische Planungsprozess zeigt die Zusammenhänge zwischen der Strategischen Ausrichtung und der Strategischen Finanz- und Kapitalplanung, den Risikostrategien sowie weiteren Strategien auf. Im Rahmen der Planung, die eine Operationalisierung der Strategischen Ausrichtung inklusive der Finanz- und Kapitalplanung sowie der Verzahnung mit den Risiko- und weiteren Strategien darstellt, wird sichergestellt, dass die Schwäbisch Hall-Gruppe unter Berücksichtigung des gewählten Risikoappetits über einen mittleren Betrachtungshorizont hinaus stets über eine angemessene Kapitalausstattung (einschließlich der Abdeckung des Stresstestrachmens) verfügt.

Grundsätzlich ist nachhaltiges Handeln seit jeher Teil der genossenschaftlichen Unternehmenskultur, das sich in der Nachhaltigkeitsstrategie widerspiegelt. In der Nachhaltigkeitsstrategie stellt die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG alle drei Nachhaltigkeitsdimensionen in den Fokus. Im Bereich Umwelt sieht sich die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG als kundennaher Ermöglicher der Energie- und Klimawende im Wohngebäudebereich. Über die beiden Kerngeschäftsfelder Bausparen und Baufinanzierung kann die Klimawende bei Wohngebäuden unterstützt werden. Schwäbisch Hall ist Marktführer im Bausparen und gehört zu den führenden Immobilienfinanzierern mit einem umfassenden subsidiären Produkt- und Lösungsangebot im genossenschaftlichen Ökosystem Bauen und Wohnen. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG finanziert klimafreundliche Bestandsmodernisierungen und nachhaltigen Neubau.

Mit ihren Bauspar- und Baufinanzierungslösungen leistet sie einen Beitrag zur Vermögensbildung und zur privaten Altersvorsorge durch Immobilien für breite Bevölkerungsschichten. Als verantwortungsvoller Arbeitgeber mit nachhaltigem Bankbetrieb bietet sie ihren Beschäftigten eine lebensphasenorientierte Personalpolitik mit vielen Zusatzleistungen. Langfristige Perspektiven, ein sicherer und moderner Arbeitsplatz sowie ein partnerschaftliches Umfeld und Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung sind für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG selbstverständlich.

Als Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe bestimmen genossenschaftliche Werte wie Respekt, Solidarität, Verantwortung und Partnerschaftlichkeit das unternehmerische Handeln.

Darüber hinaus fließt der Nachhaltigkeitsaspekt seit 2022 in die Vergütungssysteme der Vorstände der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ein, um nachhaltiges Denken und Handeln in der Organisation weiter zu intensivieren. Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsaspekte über die Unternehmensziele sowohl in den Zielen der Vorstände als auch der Mitarbeitenden berücksichtigt.

Vergütungsstruktur

Die Vergütung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht aus einer festen Vergütung und einer variablen Vergütung. Die Höhe der festen Vergütung wird durch den Stellenwert, Marktgegebenheiten und persönliche Eigenschaften des Stelleninhabers bestimmt. Die Höhe der variablen Vergütung hängt von der persönlichen Leistung der Mitarbeitenden und, je nach Vergütungssystem, auch vom Erfolg des Unternehmens beziehungsweise des Konzerns sowie der Organisationseinheit des Mitarbeitenden ab. Dabei wird besonders darauf Wert gelegt, alle Geschlechter bei gleicher Aufgabenstellung, Eignung und Erfahrung auch gleich zu entlohnen. Diese einheitliche Entlohnung ist in den tariflichen Entgeltregelungen umgesetzt und darüber hinaus über das Gleichbehandlungsgesetz sowie das Entgelttransparenzgesetz fest im Unternehmen verankert.

Für die Unternehmen der Schwäbisch Hall-Gruppe wurde die variable Vergütung für alle Mitarbeitenden sowie die Geschäftsführung per Aufsichtsratsbeschluss vom Oktober 2023 begrenzt. Die Zielerreichungsprämie wird bei einer Zielerreichung von 100 % auf 25 % der Gesamtvergütung begrenzt. Die gesamte variable Vergütung wird gem. § 25 a Abs. 5 KWG auf maximal 100 % der fixen Vergütung begrenzt.

Die variable Vergütung wird maximal für die ersten zwölf Monate nach Eintritt garantiert. Das Vorgehen orientiert sich an den Vorgaben des § 5 Abs. 5 IVV.

Abfindungen werden nur im Rahmen des § 5 Abs. 6 IVV gewährt. Hierzu besteht ein Abfindungskonzept.

Gemäß den Vorgaben der IVV enthält das Vergütungssystem für Risikoträger ein Verbot von Absicherungsgeschäften.

Die variable Vergütung unterliegt den Anforderungen der IVV. Von den besonderen Anforderungen der IVV sind gem. § 18 Abs. 1 S. 3 IVV und Art. 94 Abs. 3 CRD variable Vergütungen von Risikoträgern ausgenommen, die nicht mehr als 50.000 € beträgt. Zudem sind diese besonderen Anforderungen der IVV seit der IVV vom 25. September 2021 nicht auf die variable

Vergütung von Risikoträgern anzuwenden, sofern diese außerdem nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung des Risikoträgers ausmacht. Die Drittel-Regelung kommt in der Schwäbisch Hall-Gruppe aufgrund der Begrenzung der variablen Vergütung nicht zur Anwendung.

Bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Schwäbisch Hall-Gruppe werden gem. § 7 IVV Risikokennzahlen wie die Risikotragfähigkeit in Form der Kapitaladäquanz gemessen. Die Vergütungssysteme tragen somit aktuellen und künftigen Risiken Rechnung. Die Prüfung dieser Anforderungen erfolgt anhand von Kriterien, die zur Ausschüttung einer variablen Vergütung erfüllt sein müssen. Geprüft wird, ob die Kriterien in ihrer Ausprägung die regulatorischen Mindestanforderungen erfüllen.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Vergütungspolitik ein, und die Vergütung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG steht im Einklang mit ihren ESG-Zielen. Die Vergütungssysteme sind mit der jeweiligen Geschäfts-, Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie verknüpft und sollen nicht im Widerspruch zu den Inhalten dieser Strategien stehen.

Entscheidungsprozesse zur Vergütung

Für die Ausgestaltung beziehungsweise Überwachung der Vergütungssysteme sind einige Gremien und Funktionen eingebunden.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems für die Geschäftsleiter der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG und überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeitenden.

Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei seinen Aufgaben insbesondere hinsichtlich der angemessenen Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme und deren Übereinstimmung mit den Geschäfts-, Nachhaltigkeits- und Risikostrategien, der Vergütungsstrategie und der Unternehmenskultur.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder wirken auf die Umsetzung und Einhaltung der IVV in der Schwäbisch Hall-Gruppe durch ihre Mandate in den Aufsichtsräten bei den Tochtergesellschaften hin.

Die Vergütungsbeauftragte unterstützt den Vergütungskontrollausschuss und den Aufsichtsrat bei ihrer Überwachungsfunktion und wird regelmäßig in die Anwendung der Vergütungssysteme sowie die Neu- und Weiterentwicklung eingebunden.

Der Bereich Personal bereitet auf der Fachebene die Gestaltung der Vergütungssysteme und die Entscheidungen des Vorstands vor und setzt diese um. Führungskräfte wenden die bereitgestellten Instrumente zum Leistungsmanagement und zur Vergütung im Rahmen ihrer Führungs- und Managementrolle an.

Die Kontrolleinheiten im Sinne des § 2 Abs. 11 IVV werden in die Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme regelmäßig eingebunden. Zu den Kontrolleinheiten gehören die Interne Revision, das Risikocontrolling sowie die Compliance-Funktion. Hierbei wird sichergestellt, dass Mitarbeitende der Kontrolleinheiten unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen vergütet werden. Dies ist gem. § 5 Abs. 4 IVV dann der Fall, wenn sich die Höhe der variablen Vergütung von Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten und den Mitarbeitenden der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten nicht maßgeblich nach gleichlaufenden Vergütungsparametern bestimmt und zugleich die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht. Der Schwerpunkt der Vergütung von Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten liegt auf der fixen Vergütung.

Bei Unternehmens- und Konzernzielen wird auf eine Trennung der Vergütungsparameter zwischen Kontrolleinheiten und den kontrollierten Einheiten gem. § 5 Abs. 1 Nr.2 und § 5 Abs. 4 InstitutsVergV verzichtet. Ein möglicher Interessenskonflikt wurde überprüft und aufgrund des geringen monetären Anreizes von Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten verneint.

Vergütungskontrollausschuss

Der Vergütungskontrollausschuss (VKA) überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Vorstände und Mitarbeitenden, und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütung für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie für solche Mitarbeitenden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeitenden des Unternehmens; dabei bewertet der VKA die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement.

Der VKA bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Vorstandsmitglieder vor und berücksichtigt dabei besonders die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement des Unternehmens. Außerdem trägt der VKA den langfristigen Interessen von Anteilseignern, Anlegern, sonstigen Beteiligten und dem öffentlichen Interesse Rechnung.

Der VKA unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme. Der VKA soll mit dem Risikoausschuss zusammenarbeiten.

Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird durch den VKA des Aufsichtsrats in Verbindung mit dem Vergütungsbeauftragten überwacht.

Bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG fanden 2024 zwei Sitzungen des VKA statt. Der VKA der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern.

Vergütungsbeauftragter

Gemäß den Anforderungen des § 23 IVV haben die Vorstände der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG als bedeutendes Unternehmen nach Artikel 1 Abs. 3c KWG einen Vergütungsbeauftragten und einen Stellvertreter bestellt.

Zu deren Hauptaktivitäten zählen die ständige Prüfung und Überwachung der Angemessenheit der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden, die keine Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen sind, nach Maßgabe der IVV. Des Weiteren zählen die ständige Überwachung der Risikoträgerermittlung sowie der Offenlegung zu den Aufgaben des Vergütungsbeauftragten. Der Vergütungsbeauftragte ist in regelmäßiger und enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des VKA und erstellt jährlich den Vergütungskontrollbericht. Hierbei arbeitet der Vergütungsbeauftragte eng mit den anderen Kontroll- und Überwachungsfunktionen zusammen.

Maßgebliche Interessenträger

Als maßgebliche Interessenträger bei der Festlegung der Vergütungspolitik sind die Eigentümer und der Gesamtbetriebsrat zu nennen. Die Eigentümer sind mit den von der Hauptversammlung gewählten Anteilseignern im Aufsichtsrat vertreten. Somit ist sichergestellt, dass die Eigentümer bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme eingebunden sind und jährlich Informationen über die Vergütung der Mitarbeitenden erhalten. Im Rahmen der betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte wird der Gesamtbetriebsrat bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme mit einbezogen.

Externe Beratung

Zur Untersuchung der Marktüblichkeit der Vorstandsvergütung wurden im Geschäftsjahr in allen nach Artikel 1 Abs. 3c KWG bedeutenden Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe externe Berater beschäftigt. Diese wurden vom Bereich Konzern-Personal der DZ BANK mit der Überprüfung der Vorstandsvergütung beauftragt.

Angemessenheit der Vergütungssysteme

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG hat gem. § 12 IVV zumindest jährlich die Angemessenheit der Vergütungssysteme zu überprüfen. Hierbei sind die diesbezüglichen Berichte der Internen Revision, der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers und der Vergütungskontrollbericht der Vergütungsbeauftragten heranzuziehen. Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wurde im Juli 2024 vom Vorstand der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG festgestellt.

Die Angemessenheitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Vergütungssysteme der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sowie der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH den Anforderungen der IVV sowie des KWGs entsprechen und die variablen Vergütungen mit den Geschäfts-, Nachhaltigkeits- und Risikostrategien im Einklang stehen. Gebilligte Grundsätze, Verfahren und interne Regelungen werden eingehalten. Sowohl die Ausgestaltung, die Anwendung und insbesondere die Ergebnisse der Vergütungssysteme zeigen, dass es keine Anreize für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gibt, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Die Fähigkeit des Instituts zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie der Kapitalpufferanforderungen gem. § 10i KWG werden nicht beeinträchtigt. Zudem sind die Vergütungssysteme der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG kohärent zur Gruppenvergütungsstrategie. Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten zuwider.

Der Vergütungskontrollbericht der Vergütungsbeauftragten kam zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung der Vergütungssysteme angemessen ist. Die DZ BANK Konzernprüfung der internen Revision hat im Berichtsjahr die Umsetzung der IVV in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG geprüft. In dieser Prüfung zeigte sich insgesamt, dass die Umsetzung gruppeninterner Vorgaben an Vergütungssysteme auf Basis der Konzernstandards ordnungsgemäß erfolgt ist. Es ergab sich eine geringe Feststellung. Die Feststellung wurde umgesetzt. Der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers vom 14. Februar 2025 enthält keine Feststellungen zur Vergütung.

AUSGESTALTUNG DER VERGÜTUNGSSYSTEME

Das vorliegende Kapitel beschreibt die Vergütungssysteme der Steuerungseinheit Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Die Steuerungseinheit Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beinhaltet neben der Bausparkasse die Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH. Als weitere nachgeordnete Unternehmen im Sinne der IVV im Inland gelten die Schwäbisch Hall Facility Management GmbH, die Schwäbisch Hall Wohnen GmbH und die BAUFINEX GmbH. Diese drei Gesellschaften fallen nicht in den Geltungsbereich der IVV.

Es bestehen Unterschiede in der Ausgestaltung der Vergütungssysteme von tariflichen Mitarbeitenden, außertariflichen Mitarbeitenden, Risikoträgern unterhalb der Ebene der Geschäftsleiter und der Vergütungssysteme von Geschäftsleitern. Die Vergütungssysteme werden nachfolgend beschrieben.

Über die nachfolgend genannten Vergütungsbestandteile hinaus gibt es in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beziehungsweise Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH keine Vergütung in Aktien, Optionen oder anderen Komponenten der variablen Vergütung. In der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beziehungsweise Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH wurde die variable Vergütung für alle Mitarbeitenden sowie die Geschäftsführung per Aufsichtsratsbeschluss vom Oktober 2023 begrenzt. Die Zielerreichungsprämie wird bei einer Zielerreichung von 100 %

auf 25 % der Gesamtvergütung begrenzt. Die gesamte variable Vergütung wird gem. § 25 a Abs. 5 KWG auf maximal 100 % der fixen Vergütung begrenzt. In keinem Fall kann die variable Vergütung die fixe Vergütung übersteigen.

Neben der monetären Vergütung bestehen weitere nichtfinanzielle Vergütungsbestandteile, die der Mitarbeiterbindung dienen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Qualifizierungsmaßnahmen, Leistungen des betrieblichen Gesundheitsmanagements und die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Zielvereinbarung und Zielerreichung

Grundlage für die Ermittlung der variablen Vergütung von tariflichen Mitarbeitenden und außertariflichen Mitarbeitenden ist der Unternehmenserfolg, der sich aus der Geschäftsstrategie, der dort integrierten Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Risikostrategie ableitet. Es handelt sich hierbei um wichtige steuerungsrelevante Kennzahlen einer Bausparkasse, die die aktuellen und zukünftigen Risiken abbilden. Durch die Berücksichtigung des RORAC, des Ergebnisses vor Steuern sowie des Verwaltungsaufwands erfolgt die Verknüpfung der Vergütung mit Ertrags- und Risikokennziffern sowie der Liquiditätssituation.

Die Unternehmensziele gelten jeweils unternehmensweit für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beziehungsweise die Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH und werden vom Vorstand beziehungsweise der Geschäftsführung festgelegt. Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 50 % und 120 %. Die Untergrenze von 50 % dient zur Sicherung des tariflich zugesicherten 13. Gehalts.

Bei Risikoträgern fließen der Unternehmenserfolg zu 75 % und die Erreichung der Konzernziele zu 5 % in die Zielerreichung ein. Darüber hinaus werden die individuellen Ziele des Risikoträgers sowie die Ziele der jeweiligen Organisationseinheit mit jeweils 10 % in der Zielerreichung berücksichtigt. Die Bandbreite der Zielerreichung liegt bei 0 % bis 120 %.

Die individuellen Ziele sowie die Ziele der Organisationseinheit sind Bestandteil des Jahresgesprächs. Im Rahmen des Jahresgesprächs erfolgt eine transparente und nachvollziehbare Leistungsbeurteilung und die Festlegung der Ziele. Mitarbeitende und Führungskraft vereinbaren gemeinsam Ziele beziehungsweise Aufgaben, die aus der Geschäfts- und Risikostrategie abgeleitet werden. Die Ziele sind dabei konkret und anspruchsvoll zu beschreiben und mit Messkriterien und Terminen zu versehen. Anschließend erfolgt die Bewertung der Zielerreichung. Vergütungsrelevante Ziele fließen in die Ermittlung der variablen Vergütung ein. Wurde bei einem Mitarbeitenden in der Vergangenheit Vergütung zurückbehalten, so erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der ursprünglichen Zielerreichung.

Durch die Berücksichtigung der individuellen Ziele und der Ziele der jeweiligen Organisationseinheit wird sichergestellt, dass Risikoträger der Kontrolleinheiten unabhängig von den Mitarbeitenden der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet werden. In Kontrolleinheiten wurden die erste und zweite, teilweise auch die dritte Führungsebene als Risikoträger eingestuft.

Die variable Vergütung von tariflichen Mitarbeitenden und einzelnen Mitarbeitenden der unteren Führungsebene bemisst sich vollständig nach der Erreichung der Unternehmensziele. Für diese Personengruppe wurde der wesentliche Einfluss auf das Risikoprofil verneint, da Entscheidungen in der Regel auf höherer Ebene beziehungsweise gemeinschaftlich im Rahmen von Gremien getroffen werden. Die Einflussmöglichkeit der Mitarbeitenden auf die Erreichung der Unternehmensziele ist durch die implementierten Kontrollmechanismen gering und sollte durch einen einzelnen Mitarbeitenden nicht möglich sein.

Bei der Festlegung der individuellen Ziele sowie der Ziele der Organisationseinheit von Risikoträgern werden keine gleichlaufenden Parameter, sondern Ziele der jeweiligen Kontrolleinheit verwendet. Hintergrund ist, dass die Erreichung dieser Ziele vom Mitarbeitenden beeinflusst werden kann. Diese Ziele beruhen nicht auf einzelnen marktorientierten Geschäftszielen, zum Beispiel den Erträgen, der Eigenkapitalquote oder dem Kredit- oder Bilanzwachstum.

Bei Unternehmens- und Konzernzielen wird auf eine Trennung der Vergütungsparameter zwischen Kontrolleinheiten und den kontrollierten Einheiten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 4 InstitutsVergV verzichtet. Ein möglicher Interessenskonflikt wurde überprüft und aufgrund des geringen monetären Anreizes von Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten verneint.

Vergütungssystem für tarifliche Mitarbeitende

Das Vergütungssystem für Tarifmitarbeitende gilt grundsätzlich für alle tariflich entlohnten Mitarbeitenden, die in einem aktiven Anstellungsverhältnis stehen, an allen Standorten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beziehungsweise Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH in Deutschland.

Für tarifliche Mitarbeitende der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG richtet sich die Vergütung nach den gültigen Tarifverträgen für das private Bankgewerbe und dem entsprechenden Berufsjahr. Das Jahresgehalt setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 x Monatsgehalt (zzgl. eventueller tariflicher oder übertariflicher Zulagen)
- 2,1 x Zielerreichungsprämie (1 Monatsgehalt im November, Differenz zum Gesamtbeitrag der Zielerreichungsprämie im April des Folgejahres).

Für tarifliche Mitarbeitende der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH richtet sich die Vergütung nach dem Haustarifvertrag. Das Jahresgehalt setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 x Monatsgehalt (zzgl. eventueller tariflicher oder übertariflicher Zulagen)
- 2,0 x Zielerreichungsprämie (1 Monatsgehalt im November, Differenz zum Gesamtbetrag der Zielerreichungsprämie im April des Folgejahres).

Das Vorgehen ist durch Betriebsvereinbarungen geregelt.

Besondere Leistungen von tariflichen Mitarbeitenden können über die tarifliche Eingruppierung sowie über Zulagen honoriert werden.

Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeitende (AT-Vergütungssystem)

Die Vergütung der AT-Mitarbeitenden setzt sich aus einem ruhegehaltstfähigen Grundgehalt und der sogenannten fixen Vergütung (nicht ruhegehaltstfähig) sowie einer Zielerreichungsprämie zusammen. Besondere Leistungen werden im Rahmen von Gehaltsanpassungen berücksichtigt.

Die Höhe der Vergütung orientiert sich an regelmäßigen, für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG erhobenen externen Benchmarks.

Die Zielerreichungsprämie (ZEP) wird wie folgt ermittelt:

Auszahlungsbetrag ZEP = Zielerreichung * (Zielerreichungsprämie + fixe Vergütung) / 100 - fixe Vergütung

Vergütung von Risikoträgern unterhalb der Geschäftsleiter

Die Vergütung der Risikoträger unterhalb der Geschäftsleiter in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sowie der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH setzt sich aus einem ruhegehaltstfähigen Grundgehalt, einer fixen, nicht ruhegehaltstfähigen Vergütung und einer Zielerreichungsprämie zusammen.

Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0 % und 120 %. Die Zielerreichung zur Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung setzt sich zu 75 % aus Unternehmenszielen, zu 5 % aus dem DZ BANK Gruppenziel, zu 10 % aus Zielen der Organisationseinheit und zu 10 % aus individuellen Zielen zusammen. Gemäß den Vorgaben der IVV enthält das Vergütungssystem für Risikoträger ein Verbot von Absicherungsgeschäften.

Die Berücksichtigung der Entwicklung des Unternehmenswerts im Zielsystem beziehungsweise bei der Ermittlung der zurückbehaltenen Anteile („Deferrals“) und der Vergütungssperrfrist

(„Retention“) ermöglichen eine Verknüpfung der Vergütung mit der nachhaltigen Wertentwicklung des Unternehmens.

Regelungen zu zurückbehaltenen Anteilen („Deferrals“), zur Vergütungssperrfrist („Retention“) und zu Maluskriterien gelten analog zum System der Geschäftsleiter, sofern die aktuell gültige Freigrenze in Höhe von 50.000 € erreicht oder überschritten wird. Darüber hinaus können bis zwei Jahre nach Ende des jeweiligen Zurückbehaltungszeitraums ein bereits ausgezahlter Bonusanteil zurückgefordert und Ansprüche auf Auszahlung eines Bonus zum Erlöschen gebracht werden, wenn der Risikoträger an einem Verhalten maßgeblich beteiligt war, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, oder er dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat („Clawback“).

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Risikoträger unterhalb der Vorstandsebene ist der Vorstand. Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme erfolgte unter Einbindung der Kontrolleinheiten (Interne Revision, Risikocontrolling, Compliance) sowie des Vergütungsbeauftragten.

Vergütung der Geschäftsleiter

Die Vergütung des Vorstands der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG setzt sich aus einem ruhegehaltstfähigen Grundgehalt, einem nicht ruhegehaltstfähigen Grundgehalt und einem nicht ruhegehaltstfähigen Bonus zusammen. Bei Vorständen, die mit Wirkung ab 01. Januar 2023 erstmals bestellt wurden, setzt sich aufgrund der Einführung einer neuen betrieblichen Altersversorgung für Vorstände mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 04. November 2022 die Vergütung aus Grundgehalt und Bonus zusammen. Das Grundgehalt entspricht der Höhe nach dem ruhegehaltstfähigen plus nicht ruhegehaltstfähigen Grundgehalt der vor dem 01. Januar 2023 erstmals bestellten Vorstände.

Der Anteil der Vergütung ist analog den Mitarbeitenden begrenzt.

Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0 % und 150 %. Die Zielerreichung zur Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung setzt sich zu 55 % aus Unternehmenszielen, zu 15 % aus Nachhaltigkeitszielen und zu 30 % aus individuellen Zielen unter Berücksichtigung des Erfolgsbeitrags des Ressorts sowie der Konzernziele zusammen. Alle Ziele haben eine mehrjährige Bemessungsgrundlage und beinhalten die zentralen Ziele der Unternehmensstrategie. Die in der Vergütung berücksichtigten Parameter sind wichtige steuerungsrelevante Kennzahlen einer Bausparkasse.

Die variable Vergütung von Risikoträgern wird ab einer Summe von 50.000 € gemäß den Vorgaben der IVV in Teilen zurückbehalten und mit einer Sperrfrist versehen. 20 % des Bonus

werden unmittelbar im Folgejahr, 20 % nach einer Vergütungssperrfrist („Retention“) von einem Jahr ausgezahlt. 60 % der Bonuszahlung werden über einen Zurückbehaltungszeitraum („Deferral“) von bis zu fünf Jahren gestreckt und sind mit einer anschließenden Vergütungssperrfrist von je einem Jahr versehen. Dabei sind sämtliche für die verzögerte Auszahlung vorgesehenen Beträge über die Entwicklung des rechnerischen Aktienkurses der Bausparkasse an die nachhaltige Wertentwicklung des Unternehmens gekoppelt. Die Nachhaltigkeit wird an der Änderung des Aktienwerts beziehungsweise Unternehmenswerts der Schwäbisch Hall-Gruppe zwischen dem 16. April und dem jeweiligen Bewertungstichtag (15. April) gemessen. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG hat keine am Markt handelbaren Aktien. Der Aktienwert wird einmal jährlich gemäß den Vorgaben des IDW S 1 zur Unternehmenswertermittlung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berechnet. Ein Anstieg des Aktienkurses führt nicht zu einer Erhöhung der variablen Bezüge.

Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie bei der Festsetzung der anteiligen Deferrals und am Ende der Vergütungssperrfrist berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen beziehungsweise zum Ausfall der variablen Vergütung führen.

Negative Erfolgsbeiträge werden nach einem Kriterienkatalog mit folgenden Kategorien ermittelt:

- Persönliches Verhalten
- Signifikante Verschlechterung der finanziellen Situation der Schwäbisch Hall-Gruppe während des Zurückbehaltungszeitraums
- Zielverfehlungen, die erst im Nachhinein festgestellt werden.

Die variable Vergütung ist während des Zurückbehaltungszeitraums und der Sperrfrist nicht erdient.

Darüber hinaus können bis zwei Jahre nach Ende des letzten Zurückbehaltungszeitraums ein bereits ausgezahlter Bonusanteil zurückgefordert und Ansprüche auf Auszahlung eines Bonus zum Erlöschen gebracht werden, wenn der Geschäftsleiter an einem Verhalten maßgeblich beteiligt war, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, oder er dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat („Clawback“).

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Vorstände ist der Aufsichtsrat.

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme erfolgte in Abstimmung mit der DZ BANK, bei der Erstellung der Arbeitsverträge für Vorstände wirkte der Rechtsbereich mit. Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird durch den Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats überwacht.

Vergütungssystem der Aufsichtsräte

Der Aufsichtsrat der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG besteht derzeit aus 20 Mitgliedern. Für das Geschäftsjahr 2024 wurden für die Aufsichtsratsmitglieder der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG Sitzungsvergütungen in Höhe von insgesamt 277.375,91 € bezahlt. Die 12 Mitglieder des Aufsichtsrats der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH erhielten eine Vergütung in Höhe von 50.000,00 €. Die Vergütung ist nicht variabel.

Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung in der Schwäbisch Hall-Gruppe

Gem. § 7 IVV werden bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage hinreichend berücksichtigt sowie die dauerhafte Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer angemessenen Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung und der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gem. § 10i KWG sichergestellt.

Hierzu wurden ein Prozess definiert und die erforderlichen Unterlagen den entscheidungsbefugten Gremien zur Freigabe vorgelegt.

Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR

Mit erteilter Freigabe auf Vorstandsebene wird bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht im Einklang mit den von der Schwäbisch Hall-Gruppe festgelegten förmlichen Verfahren zu internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde. Eine Darstellung der wichtigsten Elemente dieser Verfahren erfolgt in Kapitel „Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung“.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall
LEI: 529900HNOAA1KXQJUQ27

Verantwortlich:

Regina Sofia Wagner, Bereich Kommunikation

Konzeption und Realisation:


Format Communications Consultants GmbH

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG

Crailsheimer Straße 52
74523 Schwäbisch Hall

 www.schwaebisch-hall.de

 service@schwaebisch-hall.de

 0791 464646

